
Stadt Landau in der Pfalz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Januar 2020
zum
Vorentwurf vom Mai 2018

(Beteiligung vom 29. Juni 2018 bis 31.07.2018)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
- Nr. 2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Koblenz
- Nr. 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Nr. 4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht, Neustadt
- Nr. 5 Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Mannheim
- Nr. 6 Forstamt Haardt, Landau
- Nr. 7 Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Nr. 8 Zweckverband SPNV, Kaiserslautern
- Nr. 9 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Nr. 10 Bundesnetzagentur, Berlin
- Nr. 11 Ordnungsamt, Kampfmittel, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 12 Landwirtschaftskammer, Neustadt
- Nr. 13 Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Nr. 14 Untere Bauaufsichtsbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 15 Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Nr. 16 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Nr. 17 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Speyer
- Nr. 18 Landesbetrieb Mobilität, Montabaur
- Nr. 19 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Nr. 20 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Nr. 21 Brand- und Katastrophenschutz, Landau
- Nr. 22 Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Nr. 23 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb, Landau
- Nr. 24 Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main (DB Immobilie, DB Netz AG, DB Energie GmbH)
- Nr. 25 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser- Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
- Nr. 26 Verbandsgemeinde Landau-Land
- Nr. 27 Stadtverwaltung Neustadt, Abt. Stadtplanung
- Nr. 28 Creos Deutschland GmbH, Homburg
- Nr. 29 Stadtverwaltung Landau, Abt. 353, Landespflege und Umweltplanung

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- ADD, Schulaufsicht
- Verbandsgemeinde Bellheim
- Verbandsgemeinde Herxheim
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau
- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Neustadt
- Industrie- und Handwerkskammer, Landau
- Verbandsgemeinde Offenbach

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Post AG, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- BAIUDBw (Wehrverwaltung), Bonn
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Südwest, Karlsruhe
- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- CSG GmbH, Stuttgart
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
- Corpus Sireo Asset Management GmbH, Stuttgart
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Neustadt
- Finanzamt Landau
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Polizeidirektion Landau

- Sonderabfall-Management- Gesellschaft (SAM), Mainz
- Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss und Umlegungsausschuss, Landau
- Veterinäramt Landau
- Palatina Bus GmbH, Edenkoben
- Exorka GmbH, Grünwald/Geiseltal
- Fa. Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Speyer
- Fa. Hermann von Rautenkranz, Celle
- Wintershall Holding GmbH, Barnstorf
- Jüdische Kultusgemeinde, Neustadt
- Katholische Kirchengemeinde, Hl. Augustinus, Landau
- Katholische Kirchengemeinde, Mariä Himmelfahrt, Landau
- Neuapostolische Kirche, Ludwigshafen
- Protestantisches Gemeindeamt, Landau
- Zeugen Jehovas, Landau
- Verbandsgemeinde Annweiler
- Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Stadtverwaltung Germersheim
- Verbandsgemeinde Hauenstein
- Verbandsgemeinde Kandel
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Energie Südwest Netz GmbH, Herr Berlinghoff
- Stadtverwaltung Landau, Abt. 400, Amt für Schulen
- Stadtverwaltung Landau, Abt. 510, Jugendamt
- Stadtverwaltung Landau, Abt. 500, Sozialamt

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserlautern	Stellungnahme vom 29.06.2018; Az.: 244-18/NWKL/AS Wir werden zu gegebener Zeit noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Bei Planungsänderungen wird die Deutsche Telekom Technik GmbH im weiteren Verfahren beteiligt.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	Stellungnahme vom 2.07.2018 Im Bereich der westlichen Vororte (Gemarkungen Godramstein, Arzheim, Wollmesheim und Mörzheim) fossilführende Schichten (Tertiär, ca. 25 Millionen Jahre alt) bekannt sind. Sollten in diesem Bereich Planungen beginnen, sind wir zu beteiligen. Genauer kann erst nach Vorlage der Einzelplanungen nach Baugesetzbuch festgelegt werden. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax.: 0261-6675-3010. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Erdgeschichte . Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen	Über die Erforderlichkeit konkreter Untersuchungen zu den benannten Bereichen wird im Rahmen etwaiger nachfolgender Bebauungsplanverfahren entschieden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, die die städtebauliche Ordnung regelt finden keine Eingriffe in den Boden statt, sodass keine entsprechenden Funde zu erwarten sind. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 220 53123 Bonn	Stellungnahme vom 2.07.2018; Az.: 45-60-00 /K-IV-1381-18 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.	/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Str. 2 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 4.07.2018; Az.: 23/05/6/2018/0098 Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwendungen (hier Vorentwurf). Es sollte jedoch zuvor unbedingt untersucht werden ob die Betriebe Hofmeister und Wickert Maschinenbau (und eventuell weitere) durch die im Westen und Süd/Südosten heranrückende Wohnbebauung zusätzlich eingeschränkt werden. Dabei ist auch die zukünftige Entwicklung dieser Betriebe miteinzubeziehen. Gegebenenfalls sollte man die Puffer-Gebiete (MI) vergrößern.	Die Informationen sollten zur Kenntnis genommen werden, betreffen jedoch nicht im Detail den Regelungsinhalt des vorbereitenden Flächennutzungsplans, sondern die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird über die Erforderlichkeit entsprechender Fachgutachten zum Lärmimmissionsschutz entschieden und die Situation hinsichtlich der genannten Betriebe näher untersucht. Die Darstellung eines Baugebiets (MI) ist in einem Flächennutzungsplan im Regelfall nicht erforderlich. Hier werden lediglich abstraktere Bauflächen (M) dargestellt. Erst im Rahmen der Bebauungsplanung ist die Ausweisung von Baugebieten städtebaulich erforderlich und sinnvoll. Die Darstellung einer Mischbaufläche (M) berücksichtigt hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung die Immissionssituation mit dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen Gewerbegebiet. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B 1 3-5 68159 Mannheim	Stellungnahme vom 4.07.2018 Aus Sicht des VRN soll angemerkt werden, dass derzeit in Zusammenarbeit mit der Stadt Landau, dem Landkreis SÜW und einem von der Stadt beauftragten Planungsbüro ein neues ÖPNV-Konzept für Landau erarbeitet wird. Im Zuge dieses Konzeptes und dem zusätzlichen geplanten Bau von weiteren Wohneinheiten in der Kernstadt und den Stadtdörfern von Landau, sollte der VRN frühzeitig in solche Entwicklungen einbezogen werden. Insbesondere sollte die Entwicklung der Studierendenzahl sowie die Vergrößerung der Universität auf zwei Standorte beobachtet werden, um frühzeitig negative Veränderungen, wie einem Anstieg des Pkw-Verkehrs entgegenzuwirken. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht positiv zu sehen, dass stillgelegten Bahnverbinden zwischen Landau und Germersheim sowie zwischen Landau und Herxheim weiterhin Bestandteil der Planzeichnung bleiben und eine zukünftige Reaktivierung der Strecken in Zukunft nicht ausgeschlossen ist.	Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung im Siedlungskörper der Kernstadt werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität geschaffen. Kurze Wege zwischen Wohnort, Arbeits- und Freizeitstätten fördern den Umweltverbund. Insgesamt sollen 80 Prozent des Wohneinheitenbedarfs bis zum Jahr 2030 in der Kernstadt realisiert werden. Die relativ kurze Distanz zwischen Wohngebieten und Gewerbegebieten entspricht dem Leitbild einer Stadt der kurzen Wege und fördert den Umstieg zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes. Zusammen mit integrierten Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Landau und der Verbesserung des ÖPNV-Angebots, wird der Stärkung des Umweltverbundes Rechnung getragen. Die Anregungen sollten zur Kenntnis genommen werden. Der Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird am weiteren Verfahren beteiligt.	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Mobilitätskonzepts fließen in die Begründung ein.
6	Forstamt Haardt Westring 6 76829 Landau	Stellungnahme vom 12.07.2018; Az.: 20180711_W_H_R 631	Die Anregungen sollten Eingang in die Begründung zum Flächennutzungsplan finden. Die Forstfläche weist einen bedeutenden Anteil an der Gemarkungsfläche der Stadt	+	Die Begründung wird um Aussagen zur Forstfläche ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
Zu 6		<p>Im uns vorliegenden Vorentwurf ist der Wald mit einem bedeutenden Anteil der Gemarkungsfläche von rund 2.500 ha nicht erwähnt.</p> <p>Die Berücksichtigung und entsprechende Würdigung des Stadtwaldes als großer Kommunalwald (einer der größten in Rheinland-Pfalz) sollte als wertvoller Bestandteil des Gemeindevermögens geschützt und erhalten werden. Der Stadtwald bildet wertvollen Raum für verschiedene Funktionen und Schutzzwecke, die nachfolgend aufgeführt sind:</p> <p>Nutzfunktion Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Holz (regionale, stoffliche Verwertung und Brennholzversorgung der Bevölkerung)</p> <p>Schutzfunktion Wasserschutz und Trinkwassergewinnung Klimaschutz, Erosionsschutz Biotop- und Artenschutz</p> <p>Erholungsfunktion Freiraum für die Erholungsfunktion der Bürger</p> <p>Darüber hinaus ist der Stadtwald Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald, in dem das Thema nachhaltige Nutzung und Landschaftsentwicklung besondere Bedeutung besitzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auch auf den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, in dem der Stadtwald u. a. als Vorranggebiet für Wald- und Forstwirtschaft ausgewiesen ist. Siehe dazu Raumnutzungskarte - Blatt West.</p> <p>Wir bitten die Bedeutung des Stadtwaldes im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit die vorläufige Stellungnahme des Forstamtes.</p>	Landau auf. Die verschiedenen Funktionen und Schutzzwecke des Waldes sollten erläutert werden.		
7	Landesbetrieb Mobilität Speyer Postfach 1880 67328 Speyer	Stellungnahme vom 12.07.2018; Az.: 4520- IV 40 der Flächennutzungsplan enthält zahlreiche neue Flächenausweisungen unter anderem auch an klassifizierten Straßen bzw. mit Auswirkungen auf diese.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 7	(gemeinsam mit Landesbetrieb Mobilität Dahn)	<p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem Flächennutzungsplan Stellung genommen, soweit dies aufgrund der vorgelegten Unterlagen möglich ist:</p> <p><u>Arzheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der eingetragenen Ortsrandstraße handelt es sich um einen Wunsch der Stadt Landau. <p>• Hinsichtlich des Anschlusses des geplanten Wohngebietes an die L 510 ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer erforderlich.</p> <p><u>Dammheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wohngebiet wird über Stadtkreisstraßen in der Zuständigkeit der Stadt Landau erschlossen. • Das Gewerbegebiet und das Gebiet für Photovoltaikanlagen befindet sich nördlich der B 10. Für diesen Bereich der Bundesstraße ist jedoch der Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur zuständig. Wir bitten Sie daher diesen, sofern noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen. <p><u>Godramstein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das beabsichtigte Wohnbaugebiet berührt nur Stadtkreisstraßen in der Zuständigkeit der Stadt Landau. <p><u>Mörlheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verkehrliche Erschließung des Wohngebietes darf 	<p>Gegenüber des Planvorentwurfs hat sich das geplante Wohngebiet auf rund 1,3 ha verkleinert. Eine Anbindung an die L 510 ist nach wie vor vorgesehen. Die detaillierte Anbindung des geplanten Wohnbaugebietes an die L510 wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt und mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abgestimmt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 7		<p>nur von der K 1 erfolgen. Eine Anbindung an die L 509 wird nicht gestattet.</p> <p><u>Mörzheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sowohl das Gewerbegebiet als auch das Wohngebiet befinden sich im Bereich der Kreisstraße 7, bei der es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau handelt. <p><u>Nußdorf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Wohngebiet befindet sich abseits klassifizierter Straßen. <p><u>Wollmesheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die beiden Wohngebiete befinden sich abseits klassifizierter Straßen. <p><u>Landau und Queichheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gewerbegebiet nördlich der L 509, östlich der A 65 ist ausschließlich rückwärtig über die Queichheimer Hauptstraße zu erschließen. Anbindungen an die L 509 werden nicht zugelassen. Sowohl das Mischgebiet als auch das Wohngebiet nördlich der L 509 ist rückwärtig über Stadtstraßen zu erschließen. Ein neuer Anschluss an die L 509 wird nicht gestattet. Zu dem Gewerbegebiet (D12) südlich der L 509 hatten wir bereits im Januar 2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass zurzeit unsererseits kein Einverständnis mit der Ausweisung des Gewerbegebietes besteht. Es ist vorab ein Leistungsfähigkeitsnachweis des klassifizierten Straßennetzes unter Einbeziehung aller Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 vorzulegen. Für die Wohn- und Mischgebiete beiderseits der 	<p>Die konkrete Erschließung des Wohngebiets wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Aussagen zur örtlichen Erschließung auf FNP-Ebene sind nicht erforderlich. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung des geplanten Gewerbegebiets wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Aussagen zur örtlichen Erschließung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Konkrete Aussagen zur Leistungsfähigkeit des klassifizierten Straßennetzes unter Einbeziehung aller Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis sowie weitere Fachgutachten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Gewerbegebiet „D12, Gewerbepark Am Messegelände-Südost“ erbracht. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
8	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	<p>Stellungnahme vom 12.07.2018</p> <p>Es ist von Seiten der Stadt Landau/Pfalz geplant, ein im Nordwesten bei Dammheim gelegenes Areal zu einem Gewerbepark umzugestalten. Des Weiteren ist geplant ein nordöstlich des Hbf Landau gelegenes, ehemaliges Gebiet mit Abstellgleisen, in eine Wohngebietsfläche zu wandeln.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Die beiden von Ihnen benannten Flächen, grenzen an die vielbefahrene Schienenstrecke von Neustadt/Weinstraße - Landau/Pfalz - Winden - Karlsruhe (KBS 676). Wir bitten Sie diesbezüglich mit der DB Netz AG Regionalnetz Pfalz I.NVR-SW-R PFZ, Bahnhofplatz 14, 67434 Neustadt/Weinstraße, Frau ..., Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgebracht. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p>	/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim	<p>Stellungnahme vom 18.07.2018; Az.: 1/13/Ri</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen sehen wir eine Betroffenheit des Landkreises Bad Dürkheim und der durch uns zu vertretenden Kommunen durch Ihre Planung.</p> <p>1) Wohnbauflächen In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird abgeleitet, dass Landau in der Pfalz aufgrund des hohen Siedlungsdrucks und der vorhandenen Nachfrage nach Wohnungen einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugebieten hat. Dabei stützt sich die Ermittlung der Stadt Landau in der Pfalz auf eine Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2014, die für das Jahr 2030 im Trend einen Bevölkerungsanstieg um 5,2 % prognostiziert auf dann insgesamt 47.395 Einwohner. Ferner führt die Begründung aus, dass zum Stichtag 31.12.2017 bereits 47.075 Einwohner ihren Hauptwohnsitz in Landau in der Pfalz haben und damit das Prognoseziel bereits jetzt fast erreicht ist.</p> <p>Aus den Hochrechnungen wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ein zusätzlicher Bedarf von 2.500 Wohneinheiten im Planungszeitraum von 10 - 15 Jahren gesehen.</p> <p>Aus der Begründung lässt sich nicht erkennen, wie mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zu den Schwellenwerten (vgl. Ziel 32 LEP IV sowie PS 1.4.2.5 des</p>	<p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB lag der Stadt Landau der Schwellenwert im Sinne eines Maximalwertes für die Wohnbauflächenneuausweisung noch nicht vor. Im Rahmen einer raumordnerischen</p>	+/-	An der grundsätzlichen Plan-konzeption wird festgehalten.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
Zu 9		<p>einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar) umgegangen wurde.</p> <p>Da sich aus der Begründung nicht herleiten lässt, ob der Stadt Landau in der Pfalz bereits ein verbindlicher Schwellenwert durch die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion mitgeteilt wurde, wurde die Flächenneuanspruchnahme anhand der derzeit in Abstimmung befindlichen Berechnungsmethode zum Plankapitel 1.4 des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herangezogen. Hiernach liegt der zusätzliche Bedarf an Wohneinheiten bei 1.977, gerundet 2.000. Der von der Stadt Landau in der Pfalz angenommene Ansatz von 2.500 Wohneinheiten würde somit den raumordnerisch zu ermittelnden Wert um 500 Wohneinheiten (25%) übersteigen.</p> <p>Da der Verband Region Rhein-Neckar eine Bevölkerungsprognose über die gesamte Region zugrunde gelegt hat, wird eine höhere Abschöpfung der voraussichtlich zu erwartenden Bevölkerung in der Region durch die Stadt Landau in der Pfalz zu Lasten der anderen Mittelzentralen Orte wie Neustadt an der Weinstraße, Bad Dürkheim und Grünstadt gehen. Eine solche Abschöpfung zugunsten der Stadt Landau in der Pfalz ist aus der Begründung nicht nachvollziehbar ableitbar.</p> <p>Unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode des Verbandes Region Rhein-Neckar, wäre eine zusätzliche Inanspruchnahme von Wohnbauflächen von ca. 67 ha bei einer Belegungsdichte von 30 Wohneinheiten/ha möglich.</p> <p>Seitens der Stadt Landau in der Pfalz sind aktuell zusätzliche Wohnbauflächen von insgesamt 80,2 ha bei einer Belegungsdichte von ca. 32 Wohneinheiten/havorgesehen.</p> <p>Aus Sicht des Landkreises Bad Dürkheim übersteigt dies den tatsächlichen Bedarf der Stadt Landau in der Pfalz und kommt einer Bodenbevorratung gleich. Eine solche Bodenbevorratung ist jedoch nicht mit Ziel 31 des Landesentwicklungsprogramms vereinbar.</p>	<p>Bewertung des Planvorentwurfs vom 20.08.2018 durch die Obere Landesplanungsbehörde SGD Süd wird der Stadt Landau ein Schwellenwert von 28 Hektar mitgeteilt. Die im Planvorentwurf neu dargestellten Wohnbauflächen mit einem Gesamtumfang von 26 Hektar unterschreiten den Schwellenwert um zwei Hektar.</p> <p>Der verbindliche Schwellenwert bezeichnet den <u>zusätzlichen Flächenbedarf</u> einer Kommune. Vorgaben zum Siedlungsdichtewert stellen kein regionalplanerisches und verbindliches Ziel dar.</p> <p>Auf der Grundlage des durch die Wohnungsmarktanalyse ermittelten Wohnraumbedarfs und im Sinne einer flächensparenden und somit ressourcensparenden Siedlungsentwicklung werden die Siedlungsdichtewerte, die als Grundsatz im Plansatz 1.4.2.7 angegeben werden, insbesondere im Bereich der geplanten Siedlungsentwicklung im Westen der Kernstadt überschritten.</p> <p>Der der Stadt Landau durch die Obere Landesplanungsbehörde mitgeteilte Wohnbauflächenbedarf beträgt 60 ha. Abzüglich der vorhandenen Potenziale der Stadt Landau von 32 ha ergibt sich ein Schwellenwert von ca. 28 ha. Die Überprüfung der umfassenden und detaillierten Übersicht aller anfallen FNP-Änderungen führt über Umwidmungen, geplante Nachnutzungen und Bestandsanpassungen ohne bisherige Bebauung zu einer geplanten wohnbaulichen Flächenneuanspruchnahme von 26 ha im Planvorentwurf. Der Schwellenwert wird unterschritten. Mit den dargestellten, geplanten Wohnbauflächen wird der Bedarf von 2.500 Wohneinheiten bis in das Jahr 2030 gedeckt. Zugunsten einer flächensparenden Siedlungskonzeption sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße zurückgenommen werden. Dies bedeutet eine Neuanspruchnahme von Wohnbauflächen im Umfang von rd. 18 ha. Dieser Wert liegt somit weit unter dem Schwellenwert von 28 ha. Eine Bodenbevorratung findet nicht statt. Grundstücksverkehr und Liegenschaftspolitik sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Ferner sollen die geplanten Wohnbaugebiete stufenweise – in zeitlichen Abständen – entwickelt werden, um so auf mögliche Bedarfe bzw. neue Entwicklungen hinsichtlich des Wohnungsmarktes und der Bevölkerungsentwicklung reagieren zu können.</p>		<p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen und als Potenzialfläche für einen möglichen weiteren Flächenbedarf nach dem Jahr 2030 gekennzeichnet.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 9		<p>2) Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Die Stadt Landau in der Pfalz hat einen zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von 30 - 35 ha ermittelt. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan werden 25 ha dargestellt. Hiernach ist laut der Begründung zum Flächennutzungsplan der Bedarf an gewerblichen Bauflächen nicht gedeckt. Da der Verband Region Rhein-Neckar derzeit eine Potentialstudie zur gewerblichen Entwicklung in der Metropolregion erarbeitet, ist zu empfehlen die Ergebnisse der Studie abzuwarten und anhand der Ergebnisse den zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen festzulegen.</p>	<p>Die Stadt Landau ist Mitglied der Steuerungsgruppe zur Erstellung der regionalen Gewerbeflächenstudie und erwartet durch die aktive Mitarbeit sowie durch die Ergebnisse der Studie fundierte Aussagen zum kommunalen Gewerbeflächenbedarf. Der konkrete quantitative sowie qualitative Bedarf der Gewerbeflächen wird in einem Fachbeitrag Gewerbe zum Flächennutzungsplan hergeleitet. Der quantitative Bedarf beträgt demnach rd. 35 ha (Bruttobaufläche). Ein Großteil wird durch die Darstellung geplanter Gewerbegebiete abgedeckt. Um das Ziel 31 des LEP IV auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten, soll ein Teil des Flächenbedarfs im Innenbereich auf vorhandenen Gewerbeflächen – etwa durch Revitalisierungen und Neuordnungen – gedeckt werden. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

10	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	<p>Stellungnahme vom 18.07.2018; Az.: 226-27,5593-5, Nr. 23221</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit <u>Höhen über 20 m</u> (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • geografische Koordinaten des Baugebiets (NW-/ SO-Werte in WGS 84 in Grad/Min./Sek.) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) • topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226</p>	<p>Der Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen oder Festsetzungen zu Gebäude- oder Anlagehöhen, sondern regelt lediglich die Art der Bodennutzung.</p> <p>Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planungsschritte. Die Bundesnetzagentur wird an den entsprechenden Verfahren beteiligt.</p>	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	---	---	---	---	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
		(Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.			
11	Stadtverwaltung Landau Ordnungsamt (Abt. 321) Kampfmittelstelle	Stellungnahme vom 19.07.2018; Az.: 32.27.05.61 Eine Einschätzung von Seiten der Kampfmittelstelle ist für das gesamte Stadtgebiet in einer umfassenden Weise nicht möglich. Diesbezüglich verweisen wir auf die im Geoportall vorhandene Kampfmittelbelastungskarte, in der die Sicherheitszonen dokumentiert sind, die aufgrund der Bombardierungen vorgenommen wurden. Eine weitergehende konkretere Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	Die erforderlichen Abstimmungen und die Ermittlung der Erforderlichkeit von Untersuchungen zum Vorkommen von Kampfmitteln erfolgen im Rahmen der nachfolgenden Bauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigung von Einzelvorhaben. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt/Weinstr.	Stellungnahme vom 20.07.2018; Az.: 14-04.04 <u>Zu Kapitel I Grundlagen</u> Der Regionalplan stellt die planerische Grundlage bzw. Leitlinie für den Flächennutzungsplan dar. Die geplanten Siedlungsbereiche im Stadtgebiet von Landau sind laut Regionalplan mehrheitlich als landwirtschaftliche Vorrangflächen, regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Grundsätzlich ist vorliegend festzustellen, dass die übergeordnete Planungsebene, hier der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, mit den Vorstellungen der Stadt Landau nicht übereinstimmt. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist sollen die Kapitel Wohnen und Gewerbe im Einheitlichen Regionalplan fortgeschrieben werden. Derzeit sehen wir daher keine Grundlage für die Aufstellung des FNP, da die Regionalplanerischen Anpassungen bzw. Fortschreibungen nicht erfolgt sind.	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan (FNP) 2010 der Stadt Landau hat seinen Planungshorizont überschritten und ist nicht mehr in der Lage seine Steuerungsfunktion hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen. Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit stellt die Stadt Landau den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf. Dabei ist der Bauleitplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Parallel zur Neuaufstellung des FNP 2030 steht eine Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an. Seitens des hierfür zuständigen Planungsträgers <i>Verband Region Rhein-Neckar</i> wird nicht in Frage gestellt, dass der künftige Wohnraumbedarf der Stadt Landau nicht mehr über die vorhandenen Flächenreserven gedeckt werden kann (Stellungnahme vom 30.07.2018). Die geplanten Bauflächen, die den Zielen des Regionalplans entgegenstehen können durch die zuständige Landesplanungsbehörde formell erst genehmigt werden, wenn die Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans rechtswirksam wird. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, die Zielkonfliktflächen zu kennzeichnen und von der Genehmigung des FNP auszunehmen.	+	An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die Flächen mit regionalplanerischem Zielkonflikt werden von der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
zu 12		<p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt auf der Grundlage von der SGD Süd mitgeteilter Schwellenwerte. Dieser ist lt. Kap. 2.3.2 der Stadt Landau wohl bekannt, wird jedoch nicht genannt. Dies halten wir für nicht transparent.</p> <p>Dies gilt ebenfalls für die gewerblichen Bauflächen, für die unter Kap. 2.3.3 auf eine derzeit von der Metropolregion beauftragte und in Aufstellung befindliche regionale Gewerbeflächenstudie verwiesen wird.</p> <p><u>Zu Kapitel II Planung</u></p> <p><u>Siedlungsflächen</u></p> <p>Der prognostizierte Bedarf an Wohneinheiten durch die INWIS Studie wird von hier aus hinterfragt. Er steht in einem krassen Gegensatz zu dem von der Regionalplanung ermittelten Flächenbedarf im Einheitlichen Regionalplan, der bis 2020 von einem Überangebot von 7 ha ausgeht (Wohnbauflächenpotenzial von 53 ha gegenüber einem Wohnbauflächenbedarf 2007 bis 2020 von 46 ha). Der in der INWIS Studie ermittelte Wert widerspricht auch der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 22.07.2015, die im Vergleich zum Basisjahr 2013 bis 2035 von einem Bevölkerungswachstum der kreisfreien Stadt Landau von 2,7 % in der Oberen Variante, in der mittleren</p>	<p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB lag der Stadt Landau der Schwellenwert im Sinne eines Maximalwertes für die Wohnbauflächenneuausweisung noch nicht vor. Im Rahmen einer raumordnerischen Bewertung des Planvorentwurfs vom 20.08.2018 durch die Obere Landesplanungsbehörde SGD Süd wird der Stadt Landau ein verbindlicher Schwellenwert von 28 Hektar mitgeteilt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Stadt Landau ist Mitglied der Steuerungsgruppe zur Erstellung der regionalen Gewerbeflächenstudie und erwartet durch die aktive Mitarbeit sowie durch die Ergebnisse der Studie fundierte Aussagen zum kommunalen Gewerbeflächenbedarf. Der konkrete quantitative sowie qualitative Bedarf der Gewerbeflächen wird in einem Fachbeitrag Gewerbe zum Flächennutzungsplan hergeleitet. Für gewerbliche Bauflächen werden keine verbindlichen Schwellenwerte vorgegeben. Der Bedarf richtet sich nach den im Fachbeitrag ermittelten Werten. Der Bedarf beträgt demnach rund 35 ha (Bruttobauland). Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der der Stadt Landau mitgeteilte Schwellenwert „Wohnbauflächen“ gibt einen verbindlichen Flächenwert vor, nicht jedoch einen verbindlichen maximalen Wert an Wohneinheiten. Durch Anwendung der neuen Berechnungsmethodik ergibt sich für die Stadt Landau bis zum Jahr 2030 ein Wohnbauflächenbedarf von 60 ha. (raumordnerische Bewertung des Planvorentwurfs durch die SGD Süd vom 20.08.2018). Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, findet bei der Berechnungsmethodik keine Anwendung. Für die Bedarfsermittlung wird auf die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zurückgegriffen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
zu 12		<p>von einer Erhöhung von 1,1% und in der Unteren Varianten von einer Abnahme von 1,7 % ausgeht. Ab 2035 sind massive Abnahmen prognostiziert.</p> <p>Im gesamten Planwerk ist keine konkrete Aussage über den tatsächlichen Wohnraumbedarf in Fläche getroffen. Eine tabellarische Auflistung der geplanten Baugebiete in Kap. 3.1.3 mit einer ha-Angabe würde die Nachvollziehbarkeit deutlich veranschaulichen. Es bleibt nur der Blick in die nahezu nicht lesbare Übersicht in der Abbildung 12.</p> <p>Angeblich besteht ein geschätzter Bedarf von 30-35 ha gewerblicher Bauflächen. Davon sollen ca. 25 ha am Gewerbepark Messegelände Ost und zwischen L 509 und der Queichheimer Hauptstraße ausgewiesen werden. Für die übrigen Flächen besteht ein Konkretisierungsbedarf im weiteren Planungsverfahren.</p> <p><u>Kernstadt</u> Die geplanten Wohnbauflächen im Süden von Landau als auch die geplante Mischbaufläche sind nach dem Einheitlichen Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Für sie ist als regional-planerisches Ziel definiert „In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig“. Ziele der Regionalplanung sind lt. Regionalplan „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.“ Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage einer grundsätzlichen Zulässigkeit der angedachten Planungen. Die geplanten Bauflächen sind zudem durch weitere regionalplanerische Festlegungen wie Regionale Grünzüge bzw. Grünzäsuren belegt.</p>	<p>Mit dem zwischenzeitlich berechneten Wohnbauflächenbedarf können die Aussagen in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden. Zum besseren Verständnis werden die geplanten Wohnbauflächen nochmals gesondert auf Themenkarten sowie Gebietssteckbriefen aufgeführt.</p> <p>Die genannten Gebiete im Gewerbepark sowie zwischen L509 und Queichheimer Hauptstraße decken zu großen Teilen den Bedarf an Gewerbeflächen bis zum Jahr 2030. Um das Ziel 31 des LEP IV auch bei der Gewerbeflächenentwicklung zu beachten, soll ein Teil des Flächenbedarfs im Innenbereich auf vorhandenen Gewerbeflächen – etwa durch Revitalisierungen und Neuordnungen – gedeckt werden. Die im Planvorentwurf neu dargestellte gewerbliche Baufläche im Bereich der Flurstücke 3442 - 3445 in der Gemarkung Dammheim sollte zurückgenommen werden. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die im FNP-Vorentwurf als geplante Wohnbauflächen dargestellten Bereiche im Landauer Südwesten von rund 21 ha stehen in einigen Teilbereichen Zielen des aktuellen Einheitlichen Regionalplans entgegen. Für das Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen legt der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar südlich der Wollmesheimer Straße das verbindliche Ziel „Regionaler Grünzug“ sowie westlich der Hagenauer Straße das verbindliche Ziel „Grünzäsur“ fest. Weiterhin befinden sich beide Teilflächen in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Für eine Teilfläche von rund 5 ha wurde südlich der Wollmesheimer Straße kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 wird durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) das Kapitel „Wohnbauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans</p>	<p>+</p> <p>/</p> <p>+/-</p>	<p>Die geplanten Wohnbauflächen werden in einer Themenkarte aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Planvorentwurf neu dargestellte gewerbliche Baufläche im Bereich der Flurstücke 3442- und 3445 in der Gemarkung Dammheim wird zurückgenommen.</p> <p>An der grundsätzlichen Plankonzeption wird festgehalten. Die Flächen mit regionalplanerischem Zielkonflikt werden von der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 12		<p>Des Weiteren fehlen Aussagen zu einer externen verkehrlichen Erschließung des Gebietes.</p> <p><u>Nußdorf</u> Gegen die geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Norden von Nußdorf bestehen grundsätzliche Bedenken. Die überplanten Flächen werden weinbaulich genutzt</p>	<p>Rhein-Neckar (ERP) fortgeschrieben. Im Sinne des Gegentromprinzips hat der Träger der Regionalplanung die Gegebenheiten und Erfordernisse der Stadt Landau im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund fanden sowohl mit der Oberen Landesplanungsbehörde (SGD Süd) als auch mit dem Träger der Regionalplanung (Verband Region Rhein-Neckar) intensive Abstimmungen statt. Im Ergebnis sollen die von der Stadt Landau geplanten Wohnbauflächen im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden, um dem regionalplanerischen Ziel der Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen in der Kernstadt gerecht zu werden. Dies wird auch in der raumordnerischen Bewertung des Flächennutzungsplanvorentwurfs durch die Obere Landesplanungsbehörde bestätigt.</p> <p>In der Konsequenz stehen Teile der geplanten Wohnbaufläche im Landauer Südwesten weiterhin den aktuellen Zielen der Regionalplanung entgegen, sodass auch das Gebot der Entwicklung des Bebauungsplans aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht gegeben ist. Die Ziele der Raumordnung sind der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht zugänglich. Die geplanten Bauflächen, die den Zielen des Regionalplans entgegenstehen können durch die zuständige Landesplanungsbehörde formell erst genehmigt werden, wenn die Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans rechtswirksam wird. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, die Zielkonfliktflächen zu kennzeichnen und von der Genehmigung des FNP auszunehmen.</p> <p>Durch die Anordnung des Gebiets an die bestehenden Straßen L509 sowie in Fortführung an die Stichstraßen Hagenauer Straße, Rosheimer Straße, Türkheimer Straße und Kolmarer Straße wird die vorgesehen übergeordnete verkehrliche Erschließung zum Ausdruck gebracht. Die konkrete Verortung und Ausführung der örtlichen Erschließung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Bezüglich des Konflikts mit Zielen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen zum Teilbereich „Kernstadt“ in dieser Stellungnahme (Nr. 12, Landwirtschaftskammer) verwiesen.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
zu 12		<p>und sind im Einheitlichen Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Damit liegt ein regionalplanerischer Zielkonflikt vor. Zudem befindet sich im Süden die Hofstelle des Weingutes Martinshof. Es handelt sich hierbei um einen flaschenvermarktenden Weinbaubetrieb. Eine Verträglichkeit zu einer Wohnbebauung wird aufgrund der Immissionsproblematik nicht gesehen.</p> <p><u>Arzheim</u> Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass anlässlich der geplanten Siedlungserweiterungen eine spürbare Entlastung in Form einer Umgehungsstraße im Osten von Arzheim gesehen wird. Was die Fortführung der Straße Richtung Norden betrifft, bestehen Vorbehalte hinsichtlich der Nutzbarkeit der Straße in Bezug auf die Anbindung an die B 10. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Trasse wäre eine kurvige Strecke zurückzulegen und ein Bahnübergang zu queren. Bei einer neuen Anbindung wären Weinbergflächen in Anspruch zu nehmen. Eine Konkretisierung der Anbindung halten wir auf Ebene des FNP für notwendig.</p> <p><u>Wollmesheim</u> Südlich der geplanten Wohnbaufläche liegt im Außenbereich das Weingut Im Rahmen der Bauleitplanung halten wir den Nachweis der Verträglichkeit zwischen Wohnen und Weinbaubetrieb für erforderlich. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Bauleitplanung ein in Nord-Süd Richtung verlaufender Wirtschaftsweg östlich des neuen Baugebietes eingeplant werden sollte damit zukünftig diese Hauptverbindungsfunktion für den landwirtschaftlichen Verkehr konfliktfrei erhalten bleiben kann. Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen sind laut Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt.</p>	<p>Die Abhandlung einer möglichen Immissionsproblematik erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Ortsumfahrung Arzheim sollte aufgrund von Beratungen in den politischen Gremien der Stadt Landau nicht im Planentwurf berücksichtigt werden. Eine Abwägung der Stellungnahme ist somit nicht notwendig.</p> <p>Bezüglich des Konflikts mit den Zielen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen zum Teilbereich „Kernstadt“ in dieser Stellungnahme (Nr. 12, Landwirtschaftskammer) verwiesen. Die Verträglichkeit mit benachbarten Nutzungen sowie die örtliche Erschließungssituation werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ermittelt und ggf. gelöst. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Verträglichkeit zwischen der Wohnbebauung und dem landwirtschaftlichen Betrieb wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überprüft. Die Funktionsfähigkeit der Vorrangfläche für die Landwirtschaft wird nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen der Planzeichnung entsprechen einer angemessenen städtebaulichen Konkretisierung des Einheitlichen Regionalplans. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGESULTNIS
zu 12		<p><u>Mörzheim</u> Die geplante Gewerbefläche am östlichen Ortsrand wird aus landwirtschaftlich- weinbaulicher Sicht abgelehnt, da es sich bei den Flächen um wertvolles Rebge- lände handelt. Für die geplante Wohnbaufläche sehen wir einen regio- nalplanerischen Zielkonflikt, da von der Ausweisung eine landwirtschaftliche Vorrangfläche betroffen ist.</p> <p><u>Queichheim</u> Für das geplante Gewerbegebiet liegt bereits ein Bebau- ungsplan D 12 im Entwurf vor. Innerhalb der dargestellten Gewerbefläche befinden sich die Hofstellen zweier landwirtschaftlicher Betriebe. Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich der Betrieb Schmidt, der auf Ackerbau, insbes. die Saatgutvermehrung spezialisiert ist. Ein Großteil seiner Bewirtschaftungsflächen liegt ar- rondiert um die Hofstelle und damit innerhalb des ge- planten Geltungsbereiches. Aufgrund der Betriebsaus- richtung des Betriebes ist es erforderlich, dass die Saatgut- vermehrungsflächen arrondiert liegen. Dies ist vorliegend der Fall. Der durch die Überplanung verursachte Flächen- entzug stellt für den Betrieb eine Existenzgefährdung dar. Im nördlichen Bereich liegt der Prokop-Hof mit Tierhal- tung und Acker- bzw. Grünlandbewirtschaftung. Auch er verliert innerhalb des geplanten Baugebietes Flächen für die Ersatzgelände benötigt wird. Im Rahmen der verbind- lichen Bauleit- planung muss dafür Sorge getragen wer- den, dass die Erschließung der Hofstellen sowie der Be- wirtschaftungs- flächen adäquat sichergestellt bleibt. Die von den Hofstellen ausgehenden Immissionen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine Regelung bezüglich der Betroffenheit der beiden Be- triebe wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Die benannte Gewerbefläche ist als Bestandsfläche im Vor- entwurf des FNP 2030 dargestellt. Die gewerbliche Baufläche wurde im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2010 abschlie- ßend abgewogen sowie von der Oberen Landesplanungsbe- hörde im Jahr 1999 genehmigt. Ziel der geringfügigen Aus- weisung der gewerblichen Baufläche war, den örtlichen Handwerksbetrieben eine Auslagerungs- bzw. Erweiterungs- möglichkeit zu ermöglichen. Dieses Ziel bleibt mit dem FNP 2030 weiterbestehen. Um dem dörflichen Charakter zu erhal- ten und Immissionsproblematiken zu verhindern, soll die ge- werbliche Baufläche zu einer gemischten Baufläche umge- widmet werden. Der regionalplanerische Zielkonflikt im Bereich der Wohn- baufläche wird nach Rücksprache mit der SGD Süd im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens, das im Verfah- ren nach § 13b BauGB durchgeführt wird, abgehandelt. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Erschließung der landwirtschaftlichen Hofstellen im Be- bauungsplangebiet ist im Verfahren der verbindlichen Bau- leitplanung zu regeln. Bereits im Rahmen eines durchgeführ- ten städtebaulichen Wettbewerbs wurde den Teilnehmern vorgegeben die Erschließung der Hofstellen sowie die Er- reichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der Bauleit- planung sind in der Lage die Erschließung, sowie die Freihal- tung der Hofstellen zu sichern. Die Stadtverwaltung Landau ist bestrebt zusammen mit den betroffenen Landwirten Lö- sungen hinsichtlich der Bewirtschaftungsflächen zu finden, diese Vorgänge sind jedoch nicht Bestandteil der vorbereiten- den Bauleitplanung.</p>	/	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen. Die geplante ge- werbliche Bau- fläche wird im Entwurf zum FNP 2030 als ge- plante Misch- baufläche dar- gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
Zu 12		<p><u>Dammheim</u> Die geplante Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand stellt eine landwirtschaftliche Vorrangfläche dar. Wir sehen einen regionalplanerischen Zielkonflikt. Eine Flächenangabe über die dargestellte Gewerbefläche nördlich der Anschlussstelle A 65 fehlt. Auch für die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage in Nachbarschaft der Deponie fehlt eine Größenangabe. Nach unserer Einschätzung handelt es sich hierbei auch um eine nach dem Regionalplan ausgewiesene landwirtschaftliche Vorrangfläche.</p> <p><u>Sonstige Darstellungen</u></p> <p>Der FNP soll eine ganzheitliche und ausgewogene Betrachtung der unterschiedlichen Themen, die die Stadtentwicklung und Bodennutzung betreffen enthalten. Uns verwundert in diesem Zusammenhang sehr, dass dem Flächennutzungsplan im Planungsteil kein Kapitel Landwirtschaft und Weinbau gewidmet ist, wobei die Landwirtschaft und der Weinbau flächenmäßig in Landau den größten Anteil einnehmen.</p> <p>Eine Stellungnahme bzw. Aussagen zum Kapitel Landschaftsplanung, Natur- und Artenschutz, Klima kann nicht abgegeben werden, da konkrete Unterlagen noch in der Erstellung sind und erst im weiteren Verfahren integriert werden sollen.</p> <p>Der FNP stellt Grünflächen bzw. Brachland dar. Brachland ist dabei nicht näher definiert. Nach unserer Überprüfung handelt es sich bei folgenden Brachlanddarstellungen um landwirtschaftliche Nutzflächen, sodass daher eine entsprechende Anpassung für erforderlich gehalten wird.</p> <p><u>Wollmesheim</u> Die in der Gemarkung Wollmesheim dargestellten Brachflächen werden größtenteils landwirtschaftlich (Streuobstwiese, Grünland, Acker) genutzt. Dementsprechend sollte eine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft erfolgen.</p>	<p>Bezüglich des Konflikts mit Zielen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen zum Teilbereich „Kernstadt“ in dieser Stellungnahme (Nr. 12, Landwirtschaftskammer) verwiesen. Die geplante Wohnbaufläche sollte als von der Genehmigung ausgenommene Fläche gekennzeichnet werden. Eine konkrete Angabe der jeweiligen Flächengrößen als Inhalt des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig. Die Flächengrößen sind anhand des maßstäblichen Planentwurfs ermittelbar.</p> <p>Aufgrund mittlerweile ermittelter naturschutzfachlicher Bedenken wird die gewerbliche Baufläche an der Anschlussstelle Nord der BAB 65 zurückgenommen. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Dem Hinweis soll gefolgt werden. Aufgrund der Bedeutung der Landwirtschaft und dem Weinbau für Landau sollen die Aspekte in einem gesonderten Kapitel in der Begründung aufgeführt werden.</p> <p>Die innerörtlichen privaten Grün- und Brachflächen dienen vor allem der städtebaulichen Gliederung, der Erholung, der Freizeit und sind von den sonstigen eher nutzungsorientierten grünen Bereichen wie den Flächen für Landwirtschaft abzugrenzen. In Wollmesheim handelt es sich um Strukturen</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zur Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
Zu 12		<p><u>Kernstadt</u> Die in der Gewanne „Spitalgut“ dargestellte Brachfläche wird als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Eine Anpassung wird für notwendig erachtet.</p> <p><u>Mörzheim</u> Das dargestellte Brachland am Brühlgraben sowie am Schleidgraben ist aus unserer Sicht als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.</p> <p><u>Mörlheim</u> Bei der östlich des Mitfahrerparkplatzes dargestellten Brachfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Eine entsprechende Anpassung als Fläche für die Landwirtschaft sollte vorgenommen werden. Die zwischen Brühlgraben und Bahngleisen dargestellten Brachflächen sind landwirtschaftlich genutzte Standorte und entsprechend in der Darstellung anzupassen. Dies gilt ebenfalls für die am „Oberen Wahlgraben“ dargestellten Brachflächen.</p> <p><u>Allgemeines</u> Wir sehen uns außerstande zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine qualifizierte Stellungnahme zum FNP abzugeben, da fehlende Grundlagen wie bspw. Wohnbau-Schwellenwerte, Gewerbeflächenpotenzialanalyse etc. fehlen, die eine Begründung für die Darstellung der potenziellen Bauflächen bilden. Auch fehlt der Landschaftsplan und die geplant zu integrierenden landschaftsplanerischen Zielvorstellungen gänzlich. Die Unterlagen sind u.E. wegen der beschriebenen Unvollständigkeit nicht ausreichend für die Einholung einer Stellungnahme nach § 4 Abs.1 BauGB.</p>	<p>von Eigentümergeärten. Einzelne landwirtschaftliche Nutzungen stehen der Darstellung nicht entgegen. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Flächendarstellungen sind nicht parzellenscharf abzugrenzen, der FNP stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Bei Brachland kann es sich um großflächig abgegrenzte Bereiche handeln, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen sind bzw. als Wiesenfläche in der Landschaft liegen und zur Herstellung eines Biotopverbundes dienen. Teilweise handelt es sich um Zielvorstellungen mit Hinweischarakter. Einer Wiederaufnahme oder Fortführung einer landwirtschaftlichen Nutzung ist mit der gewählten Darstellung nach wie vor möglich. Ein Eingriff in das Eigentum findet nicht statt. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient zum einen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zum anderen der Aufforderung zur Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung.</p>	-	An der Planung wird festgehalten.
13	Deutscher Wetterdienst Postfach 10 04 65	Stellungnahme vom 17.07.2018; Az.: PB24A/18.01.02/305-2018			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
	63004 Offenbach	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden in der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht darzustellen. Darüber hinaus behandelt das Klimaschutzkonzept sowie das Klimaanpassungskonzept die Belange des Schutzgutes Klima. Die Aspekte und Belange des Klimaschutzes haben Eingang in den Flächennutzungsplan und somit in die städtebauliche Ordnung und Entwicklung gefunden. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Stadtverwaltung Landau Bauordnungsabteilung (630)	<p>Stellungnahme vom 23.07.2018; Az.: 63.01.01/630-B</p> <p>Im Vorfeld zum Aufstellungsbeschluss wurden in verwal- tung-internen Besprechungen bereits unsere Anregun- gen vorgebracht. Weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungs- bedarf wird seitens der Bauordnung nicht gesehen.</p>	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	<p>Stellungnahme vom 31.07.2018</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikations- anlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stel- lungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS									
16	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	<p>Stellungnahme vom 31.07.2018; Az.: 3240-0849-18/V1 kp/pb</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 kein Altbergbau dokumentiert ist.</p> <p>Die angefragten Flächen werden von folgenden Bergbauberechtigungen überdeckt:</p> <table border="1" data-bbox="501 694 1151 1385"> <thead> <tr> <th data-bbox="501 694 667 778">Gemarkung</th> <th data-bbox="667 694 913 778">Aufsuchungserlaubnis/Bewilligung/Betrieb</th> <th data-bbox="913 694 1151 778">Rechtsinhaber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="501 778 667 954">Godramstein</td> <td data-bbox="667 778 913 954"> <ul style="list-style-type: none"> Erlaubnisfeld „Böchingen“ (Kohlenwasserstoffe) </td> <td data-bbox="913 778 1151 954"> <ul style="list-style-type: none"> Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf </td> </tr> <tr> <td data-bbox="501 954 667 1385">Nußdorf</td> <td data-bbox="667 954 913 1385"> <ul style="list-style-type: none"> Betrieb „Landau“ (Erdöl) Bewilligung „Landau“ (Erdwärme) Bewilligung „Landau West I“ (Kohlenwasserstoffe) </td> <td data-bbox="913 954 1151 1385"> <ul style="list-style-type: none"> Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle </td> </tr> </tbody> </table>	Gemarkung	Aufsuchungserlaubnis/Bewilligung/Betrieb	Rechtsinhaber	Godramstein	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnisfeld „Böchingen“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf 	Nußdorf	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb „Landau“ (Erdöl) Bewilligung „Landau“ (Erdwärme) Bewilligung „Landau West I“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle 	Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau ist bei entsprechenden konkreten Vorhaben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen.	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Gemarkung	Aufsuchungserlaubnis/Bewilligung/Betrieb	Rechtsinhaber												
Godramstein	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnisfeld „Böchingen“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf 												
Nußdorf	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb „Landau“ (Erdöl) Bewilligung „Landau“ (Erdwärme) Bewilligung „Landau West I“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle 												

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030			STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 16		Dammheim (alle ausgewiesenen Flächen)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb „Landau“ (Erdöl) • Betrieb „Landau“ (Erdwärme) • Bewilligung „Landau Ost I“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle 			
		Arzheim	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld „Drusweiler“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen 			
		Arzheim/Wollmesheim	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld „Drusweiler“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen 			
		Wollmesheim (Flächen im Osten)	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld „Herxheimweyher“ (Kohlenwasserstoffe) • Bewilligung „Landau-Süd“ (Erdwärme/Sole) 	<ul style="list-style-type: none"> • Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer • Geo x GmbH Industriestraße 18 in 76829 Landau 			
		Wollmesheim (Fläche im Süden)	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld „Drusweiler“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030		STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS	
zu 16		Mörzheim	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnisfeld „Drusweiler“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neptune Energy Deutschland-GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen 			
		Landau	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb „Landau“ (Erdöl) • Bewilligung „Landau-Süd“ (Erdwärme/Sole) • Erlaubnisfeld „Landau Südwest“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • geoxGmbH, Industriestraße 18 in 76829 Landau • Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf 			
		Queichheim (Flächen im Nordwesten und Nordosten)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb „Landau“ (Erdöl) • Bewilligung „Landau“ (Erdwärme) • Bewilligung „Landau Ost IV“ (Kohlenwasserstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406-Barnstorf • Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle 			
		Queichheim (angefragte Fläche im Süden)	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb „Landau“ (Erdöl) • Bewilligung „Landau“ (Erdwärme) • Bewilligung „Landau Ost IV“ (Kohlenwasserstoffe) • Erlaubnisfeld „Herxheim- 	<ul style="list-style-type: none"> • Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406-Barnstorf • Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030		STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
zu 16			<p>weyher" (Kohlenwasserstoffe)</p> <p>Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer <p>Mörlheim</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb „Landau“ (Erdöl) • Betrieb „Offenbach/Queich“ (Erdwärme) • Bewilligung „Landau Ost IV“ (Kohlenwasserstoffe) <ul style="list-style-type: none"> • Wintershall AG, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf • Hotrock GmbH, Erbprinzenstraße 27 in 76133 Karlsruhe • Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße in 29221 Celle 	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Bitte beachten Sie, dass sich im Umfeld sowie zum Teil im Bereich der ausgewiesenen Flächen Bohrungen sowie Leitungen des Betriebes „Landau“ befinden. Aufgrund der Datengrundlage (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 sowie fehlender Angaben zu konkreten Flurstücken) kann unsererseits keine genaue Aussage zur Lage der Bohrungen und Leitungen getroffen werden.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen künftiger Vorhaben keine Kenntnisse besitzen und rückgebaute Bohrungen mit einem Sicherheitsradius von 5 m von Bebauung freizuhalten sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen und Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p>				

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 16		<p>Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl: erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Landau befindet sich gemäß Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar kein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau bzw. kein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	/	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2018; Az.: E2018/1307 dh</p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Bereich Stadt Landau in der Pfalz mehrere Fundstellen verzeichnet (s. beigefügte Kartierung). Die Kartierung folgt den Gemarkungsgrenzen, ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht näher eingrenzbar Fundstellen. Wir ersuchen Sie die vorgegebenen Bereiche mit der Kennung „Archäologische Verdachtsfläche“ sowie einem Gemarkungskürzel und der Stellennummer in den Plan zu übernehmen.</p> <p>Derzeit findet eine Abstimmung zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landau und der Direktion Landesarchäologie Speyer über die im bisherigen FNP der Stadt Landau verzeichneten Grabungsschutzgebiete statt. Wir ersuchen Sie daher, die bisher gültigen Grabungsschutzgebiete nicht in den neuen FNP zu übernehmen, sondern zunächst ausschließlich die hier übermittelten „Archäologischen Verdachtsflächen“. In den FNP zu übernehmende Grabungsschutzgebiete werden wir in den kommenden Monaten beantragen, um sie per Rechtsverordnung verabschieden zu lassen.</p>	<p>Planungen, die auf anderer gesetzlicher Grundlage erfolgen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dabei muss es sich um verbindliche Festsetzungen handeln. Bei Verdachtsflächen ist dies nicht der Fall. Die Verdachtsflächen werden in einer Themenkarte, die Bestandteil der Begründung ist, vermerkt und nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Grabungsschutzgebiete, die nicht per Rechtsverordnung gesichert sind, sind im Planvorentwurf nicht nachrichtlich übernommen. Eine nachrichtliche Übernahme der bisher im FNP 2010 übernommenen Grabungsschutzgebiete in die Planzeichnung des FNP 2030 erfolgt nicht. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Archäologische Verdachtsflächen sind nicht nachrichtlich in den Plan zu übernehmen. Die archäologischen Verdachtsflächen sollten in einer Themenkarte zur Begründung vermerkt werden.</p>	- / -	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
zu 18		<p>3.2 Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.</p> <p>3.3 Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.</p> <p>3.4 Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.</p> <p>3.5 Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.</p> <p>4. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>5. Gesamtverkleidungen von Fassaden und Außenwänden aus glänzendem Metall, glänzenden Keramikplatten, glasierten oder ähnlichen Materialien und Glasfronten sind nicht zulässig. Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.</p> <p>6. Der Flächennutzungsplan weist keine Aussagen zum Lärmschutz auf. Die Planungsträger haben durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu nachfolgenden Bebauungsplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichenden Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Träger der Bauleitplanung zu erbringen. Es</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB stellt der Vorentwurf auch Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes dar. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind auf der Grundlage einer gesamtstädtischen Konzeption Bauflächen so anzuordnen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die neu dargestellten gewerblichen Bauflächen befinden sich in unkritischen Bereichen in räumlicher Nähe zur BAB 65. Der Schutz der neu dargestellten Wohnbauflächen vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde durch eine Suchraumkonkretisierung für neue Wohnbauflächen auf gesamtstädtischer Ebene vorgeprüft. Es liegen im Ergebnis keine Hinweise auf schädliche Umweltim-</p>	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
zu 18		ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird.	sionen vor. Detaillierte Situationsanalysen und ggf. daraus resultierende Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von begleitenden Fachgutachten abzuhandeln. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.		
19	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	Stellungnahme vom 31.07.2018; Az.: 745-17387-00 im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches berührt. Zur Berücksichtigung unserer Belange werden wir im Zuge der Beteiligung gem.§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch detailliert Stellung nehmen. Dementsprechend bitten wir um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	Die Pfalzwerke Netz AG wird am weiteren Verfahren beteiligt. Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.		
20	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erthaler Hof/Schillerstraße 44 55116 Mainz	Stellungnahme vom 2.08.2018 (Fristverlängerung wurde gewährt) Wir schlagen vor, im Flächennutzungsplan nicht nur die Denkmalzonen – hier „Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ genannt -, sondern auch Einzeldenkmäler einzutragen. Wir unterstützen die im Landauer Stadtplanungsamt angedachte Idee für den Flächennutzungsplan einen eigenen Layer „Denkmalschutz“ zu entwickeln. Als Beitrag der Fachbehörde dafür hat der Fachbereich Inventarisierung im Gespräch am 25.06.2018 in Aussicht gestellt, bis Mitte Dezember 2018 die aktualisierte digitale Denkmalkarte für die Stadt Landau vorzulegen.	Die Einzeldenkmäler sollten auf einer Themenkarte zur Begründung des Flächennutzungsplans vermerkt werden. Der Anregung sollte gefolgt werden.	+	Einzeldenkmäler werden auf einer Themenkarte „Denkmalschutz“ als Teil der Begründung verortet.
21	Stadtverwaltung Landau Brand- und Katastrophenschutz Feuerwehr	Stellungnahme vom 10.07.2018; Az. 150-Dh Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen.	Die Hinweise werden bei der verbindlichen Bauleitplanung und Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 21		<p>Die Wassermengen richten sich hierbei nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die den örtlichen Verhältnissen, je nach Bebauung in entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen müssen. Die erforderlichen Wassermengen sind in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen</p> <p>Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) §§ 7 und 15, Anlage E, entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>			
22	Verband Region Rhein-Neckar Postfach 10 26 36 68026 Mannheim	<p>Stellungnahme vom 30.07.2018; Az.: 221 06 – 05514/2018</p> <p>So hat sich der Verband auf der Grundlage des Abschlussberichtes der städtebaulichen Analyse des Büros ISU aus dem Jahr 2016 zu der geplanten wohnbaulichen Entwicklung im Südwesten der Kernstadt bereits positioniert (Schreiben vom 03.02.2017). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem vorliegenden Vorentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht besteht Konsens hinsichtlich des für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlichen Bedarfs zur Neuaufstellung des im Jahr 2000 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Landau. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, den</p>	Aufgrund der gewählten Gliederung wird der Anlass der Planaufstellung im zweiten Teil der Begründung aufgeführt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 22		<p>erst auf S. 27 ff. der Begründung dargelegten Anlass sowie die Zielsetzung der Neuaufstellung voran zu stellen.</p> <p>Die Analyse der Bevölkerungsentwicklung und -struktur der Stadt Landau unter Ziffer 3.2 der Begründung zeigt, dass der natürliche Bevölkerungssaldo seit 2002 Jahr für Jahr negativ ist, der in den letzten Jahren signifikante Bevölkerungszuwachs somit ausschließlich auf das seit etwa 2010 deutlich positive Wanderungssaldo zurückzuführen ist. An dieser Entwicklung haben die Zuzüge der Studierenden sowie ausländischen Personen einen nicht unerheblichen Anteil, so dass unter Ziffer 3.2 auf S. 13 der Begründung sowie den Erkenntnissen aus der Vergangenheit zurecht darauf hingewiesen wird, dass die Wanderungsbewegungen oftmals erheblichen Schwankungen unterliegen. Im Hinblick auf die weitere Versachlichung der diesbezüglichen Diskussionen sollte für die Betrachtung der Determinanten für die Bevölkerungsentwicklung in der Begründung durchgängig nur ein Betrachtungszeitraum (so z.B. die 15 Jahre von 2002 bis 2017 entsprechend den Abbildungen 3, 4 und 7 der Begründung) berücksichtigt werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass besonders positive Entwicklungsphasen in die Zukunft projiziert werden sollen. Dieser Hinweis ist uns insoweit wichtig, als diese Annahmen maßgebend für die Ermittlung des künftigen Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfs sind.</p> <p>Dennoch ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auch nach unserer Einschätzung von einem auch in den nächsten Jahren anhaltenden Bevölkerungszuwachs in der Stadt Landau auszugehen, wofür zusätzlicher Wohnraum benötigt wird. Da dieser mit dem sich abzeichnenden Abschluss der wohnbaulichen Entwicklung auf den Flächen des letzten größeren Konversionsgeländes „Wohnparks Am Ebenberg“ durch Nutzung weiterer Innenentwicklungspotentiale nachweislich künftig nicht mehr in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden kann, ist auch aus unserer Sicht unstrittig, dass die Stadt für den künftigen Bedarf im Flächennutzungsplan zusätzliche Bauflächen ausweisen muss. In diesem Kontext sind für den Planungshorizont der FNP-Neuaufstellung die Größenordnung der geplanten Neubaugebiete sowie deren räumliche Verortung zu klären.</p>	<p>Die unterschiedlichen Zeiträume zur Bevölkerungsentwicklung sind teilweise den unterschiedlichen Datenquellen geschuldet (Stadt Landau und Statistisches Landesamt). Teilweise liegen die Datenerhebungen nur für einen bestimmten Betrachtungszeitraum vor, sodass eine Vereinheitlichung nicht möglich ist. Falschaussagen ergeben sich hierdurch nicht. Für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird die Berechnungsmethodik des VRRN herangezogen, die unabhängig von den Betrachtungszeiträumen der Begründung agiert. An der Planung sollte festgehalten werden.</p>	-	<p>An den Betrachtungszeiträumen wird festgehalten.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
zu 22		<p>Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Siedlungsentwicklung sollte sich die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten in Landau vorrangig auf die Kernstadt und nur zu einem geringen Anteil auf die Stadtdörfer verteilen. Der vorliegende Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2030 trägt den diesbezüglichen regional-planerischen Vorgaben grundsätzlich Rechnung. Darüber hinaus hat die städtebauliche Analyse des Büros ISU auch für uns nachvollziehbar aufgezeigt, dass für eine nennenswerte Flächenausweisung mit langfristigen Entwicklungsoptionen keine Standortalternativen zu den projektierten Plangebieten im westlichen und südwestlichen Bereich der Kernstadt bestehen.</p> <p>Hinsichtlich des Flächenbedarfs bis zum Planungshorizont der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind die entsprechenden landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben zu beachten (siehe dazu Plankapitel 2.4.2 LEP IV Rheinland-Pfalz 2008 sowie 1.4 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2014). Gemäß Plansatz Z 1.4.2.5 des Einheitlichen Regionalplans ist eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen durch die Flächennutzungsplanung der Kommunen nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005 in Verbindung mit Ziffer 3.1.3 der „Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ vom 06. November 2009 ist der Verband Region Rhein-Neckar für die Ermittlung der verbindlichen wohnbaulichen Bedarfswerte zuständig.</p> <p>Im Zuge der geplanten Teilfortschreibung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans hat der Planungsausschuss des Verbandes in der Sitzung am 29. März 2017 in Neustadt der neuen Methodik für die Bedarfsermittlung zugestimmt: In enger Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt wurde vereinbart, dass für wohnbauliche Ausweisungen</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 22		<p>im Rahmen von FNP-Gesamtfortschreibungen im rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion die neuen methodischen Berechnungen des Verbandes zugrunde zu legen sind.</p> <p>Ausgehend von der für unsere Berechnungen maßgebenden, aktuellen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes (Stand 31.12.2016: 46 006 Einwohner) liegt der wohnbauliche Gesamtbedarf für Landau bis 2030 bei rd. 56 ha. Im Hinblick auf die erforderliche Flächenbilanzierung sind dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf die aktuell vorhandenen, bauplanungsrechtlich gesicherten und noch nicht bebauten Flächenreserven gegenüber zu stellen. Dazu steht für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz und somit auch für die Stadt Landau die inzwischen etablierte Plattform „Raum Plus Monitor“ zur Verfügung, die sowohl Innenentwicklungspotentiale als auch in Bauleitplänen gesicherte, jedoch noch unbebaute Außenreserven berücksichtigt. Danach liegt das aktuelle Bauflächenpotential der Stadt Landau für wohnbauliche Nutzung gemäß „Raum Plus Monitor“ (Stand Juli 2018) insgesamt bei rd. 32 ha. Somit kann die Stadt bis 2030 im Flächennutzungsplan rein rechnerisch zusätzlich rd. 24 ha Wohnbauflächen ausweisen.</p> <p>Die in Abbildung 12 des FNP-Vorentwurfs dargestellten Wohnbauflächen im Südwesten der Kernstadt stehen jedoch allesamt im Zielkonflikt mit freiraumsichernden Vorrangausweisungen des Einheitlichen Regionalplans, der Bereich westlich der Kolmarer-/Türkheimer Straße mit den regionalplanerischen Zielen „Grünzäsur“ sowie „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ sowie der Bereich südlich der Wollmesheimer Straße/L 509 mit den Zielen „Regionaler Grünzug“ sowie ebenfalls „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“.</p> <p>Gemäß Plansatz Z 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. In der Begründung zu diesem Plansatz ist weiter ausgeführt, dass es sich bei diesen Vorranggebieten um Flächen der Feldflur handelt, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Die Vorranggebiete dienen</p>	<p>Der der Stadt Landau im Rahmen der raumordnerischen Bewertung des Planvorentwurfs mitgeteilte verbindliche Schwellenwert durch die SGD Süd beträgt 28 ha. Auf dieser Grundlage sollte an der Planung festgehalten werden.</p> <p>Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit stellt die Stadt Landau den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf. Dabei ist der Bauleitplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Parallel zur Neuaufstellung des FNP 2030 ist eine Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beabsichtigt. Seitens des hierfür zuständigen Planungsträgers Verband Region Rhein-Neckar wird nicht in Frage gestellt, dass der künftige Wohnraumbedarf der Stadt Landau nicht mehr über die vorhandenen Flächenreserven gedeckt werden kann (Stellungnahme vom 30.07.2018). Die geplanten Bauflächen, die den Zielen des Regionalplans entgegenstehen, können durch die zuständige Landesplanungsbehörde formell erst genehmigt werden, wenn die Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans rechtswirksam wird. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, die Zielkonfliktflächen zu kennzeichnen und von der Genehmigung des FNP auszunehmen. Für einen Teilbereich von 5 ha südlich der Wollmesheimer Straße kann auf-</p>	-	An der Planung wird festgehalten.
				+	An der grundsätzlichen Plan-konzeption wird festgehalten. Die Flächen mit regionalplanerischem Zielkonflikt werden von der Genehmigung des FNP 2030 ausgenommen. Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
zu 22		<p>der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion). Weiter ist in der Begründung ausgeführt, dass die Landwirtschaft den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landespflegerischen Aufgaben langfristig nur dann nachkommen kann, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen beachtet werden. Die Siedlungsflächenplanung der Stadt Landau betreffend überlagern die Plangebiete westlich der Kolmarer-/Türkheimer Straße etwa hälftig weinbaulich genutzte Sonderkulturflächen, die südlich der Wollmesheimer Straße/L 509 im ersten Entwicklungsabschnitt größtenteils ackerbauliche Flächen.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung (Z 2.1.1 ERP 2014). In der zugehörigen Begründung ist weiter ausgeführt, dass es sich bei den regionalen Grünzügen um ein multifunktional begründetes, regionales Freiraumsystem handelt. Bei den geplanten Wohnbauflächen im Südwesten von Landau sind entsprechend der „Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt“ des Einheitlichen Regionalplans konkret die Funktionen „Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ sowie „Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“ gemäß der Analyse der Büros GEONET Umweltconsulting GmbH sowie ÖKOPLANA aus dem Jahr 2009 betroffen.</p> <p>Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnaher Erholungszonen (Z 2.1.2 ERP 2014). Laut Begründung zu Z 2.1.2 wurden Grünzäsuren dort festgelegt, wo der Regionale Grünzug bzw. der Freiraum zwischen den Siedlungskörpern 1.000 m beträgt oder diese 1.000 m</p>	<p>grund eines Zielabweichungsverfahrens von den Zielen abgewichen werden. Ungeachtet dessen sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße zurückgenommen werden. Der ermittelte Wohneinheitenbedarf kann auf den übrigen Wohnbauflächen abgebildet werden.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 22		<p>bereits unterschritten sind. Der Siedlungsabstand im Bereich der Grünstreifen westlich der Colmarer-/Hagenauer Straße bis zum Ortsrand des Ortsteils Arzheim beträgt schon heute weniger als 1.000 m.</p> <p>In den Regionalen Grünstreifen und in den Grünstreifen darf in der Regel nicht gesiedelt werden (Z 2.1.3 ERP). Im nächsten Absatz dieses Plansatzes sind die Grünstreifen betreffenden Ausnahmeregelungen definiert, die jedoch nicht in gleicher Weise für Grünstreifen gelten. Sowohl im Bereich der Regionalen Grünstreifen als auch der Grünstreifen darf keine über den genehmigten Bestand hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden. Insbesondere sind in den regionalen Grünstreifen und Grünstreifen Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete etc. unzulässig. Insgesamt können die Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen die ihnen zugewiesenen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie vor einer Besiedlung und anderen Belastungen geschützt sind (Begründung zu Plansatz Z 2.1.3 ERP 2014).</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung der für die wohnbauliche Entwicklung der Stadt Landau regionalplanerisch relevanten Aspekte kommen wir zu folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trotz der allen Bevölkerungsprognosen immanenten Unwägbarkeiten wird auch von unserer Seite nicht in Frage gestellt, dass der künftige Wohnraumbedarf der Stadt Landau nicht mehr über vorhandene Flächenreserven gedeckt werden kann. • Darüber hinaus wird unsererseits das Ergebnis der städtebaulichen Analyse des Büros 2016 bestätigt, wonach für die künftige wohnbauliche Entwicklung der Kernstadt auch über den Zielhorizont der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hinaus keine Alternativen zu den geplanten Flächen im Westen bzw. Südwesten bestehen. • Die Daten- und Planungsgrundlagen für die Ermittlung des zusätzlichen Flächenbedarfs sind unseres Erachtens aktuell und sorgfältig aufbereitet. • Die räumliche Konzentration der Neuausweisungen 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
zu 22		<p>auf die Kernstadt entspricht der raumordnerischen Zielsetzung einer nachhaltigen, verstärkt auf die städtischen Versorgungszentren ausgerichteten Siedlungsentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der geplanten wohnbaulichen Ausweisungen in den Ortsteilen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese teils schon im geltenden Flächennutzungsplan enthalten, teils Ergebnis eines Flächentausches sind, unmittelbar an die bestehende Bebauung anknüpfen, in Bezug auf die Flächengröße in etwa dem Eigenbedarf einer vergleichbaren Gemeinde entsprechen sowie gegenüber dem FNP 2010 in der Summe zusätzlich nur rd. 1 ha Neubauland ausgewiesen wird. • Die Größenordnung der im FNP-Vorentwurf dargestellten Plangebiete für den ersten Entwicklungsabschnitt westlich der Kolmarer-/Türkheimer Straße sowie südlich der Wollmesheimer Straße/L 509 liegt innerhalb des im Ergebnis der Flächenbilanzierung bis 2030 ermittelten wohnbaulichen „Schwellenwertes“. • Die geplanten wohnbaulichen Flächen im Westen stehen im regionalplanerischen Zielkonflikt mit den freiraumsichernden Ausweisungen „Grünzäsur“ sowie „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“, die im Südwesten mit den Ausweisungen „Regionaler Grünzug“ sowie ebenfalls „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. • In Anbetracht der im Vergleich der beiden Plangebiete höheren Gewichtung der Grün-/Siedlungszäsur gegenüber der Ausweisung Regionaler Grünzug, der hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sowie Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte (beauftragtes Mobilitätskonzept liegt noch nicht vor) sowie der zentralen Versorgungseinrichtungen in der Kernstadt ungünstigeren Lage der geplanten Siedlungserweiterung westlich der Kolmarer-/Türkheimer Straße können wir uns entsprechend dem städtebaulichen Konzept für den Teilabschnitt A in Fortsetzung der bestehenden „Stichstraßen“ zwar 			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
zu 22		<p>eine Arrondierung am westlichen Stadtrand vorstellen. Die Siedlungsausdehnung nach Westen sollte damit aber zu einem Abschluss gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Deckung des zusätzlichen Neubaufächenbedarfs sind im Rahmen des ersten Entwicklungsabschnittes Teilflächen der Abschnitte C und D südlich der Wollmesheimer Straße/ L 509 vorgesehen, denen wir ebenfalls zustimmen können. Wir gehen jedoch davon aus, dass im Hinblick auf eine flächen- und ressourcensparende Siedlungsentwicklung sowie den besonderen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Landau vor allem auf diesen Flächen eine verdichtete Bauweise angestrebt wird. Mit Blick auf die im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bereits über den Zielhorizont 2030 der FNP-Neuaufstellung hinaus konzipierten Perspektiven der Siedlungsentwicklung der Stadt Landau (vielleicht aber auch schon für den ersten Entwicklungsabschnitt) empfehlen wir nochmals umfassend zu prüfen, ob eine räumliche Verlagerung der die Teilabschnitte A und C querenden Pipeline nicht in das Gesamtpaket integriert werden sollte, so dass auch diese, unseres Erachtens für eine wohnbauliche Nutzung grundsätzlich geeigneten Flächen städtebaulich entwickelt werden können. <p>Für eine abschließende regionalplanerische Bewertung der Planungsvorhaben im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fehlen uns jedoch noch wichtige Fachbeiträge wie z. B. der Landschaftsplan, das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept sowie das Mobilitätskonzept.</p> <p>Sofern sich aus den noch ausstehenden Fachbeiträgen keine grundlegend neuen, regionalplanerisch relevanten Erkenntnisse ergeben, würden wir im Rahmen der geplanten Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar unseren Gremien vorschlagen, die den wohnbaulichen Plangebieten der Stadt Landau derzeit</p>	<p>Die Perspektivfläche, bestehend aus dem ehemaligen 2. Entwicklungsabschnitt südlich der Wollmesheimer Straße sollte aus der Plankonzeption entfallen, da die ermittelten Wohneinheitenbedarfe auf den übrigen Wohnbauflächen abgebildet werden können. Die Pipeline wäre somit nicht mehr von der Überplanung betroffen</p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange befanden sich einige begleitende Fachgutachten noch in der Erarbeitung. Die fertig gestellten Gutachten sind im Rahmen der Offenlage einsehbar. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>+</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Die Fläche „weitere wohnbauliche Entwicklung im Bedarfsfall“ entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		noch entgegenstehenden, freiraumsichernden Vorrangausweisungen entsprechend zu reduzieren. Den Ergebnissen der notwendigen Abwägungsentscheidungen im Rahmen des durchzuführenden Beteiligungs- und Offenlageverfahrens können wir verständlicher Weise jedoch nicht vorgreifen.			

23	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 6.08.2018; Az.: EWL 70.04.01 FNP</p> <p>Abfallwirtschaft Vom EWL war bei der Aufstellung des FNP vorgeschlagen worden zu prüfen, wo eine Erdaushubdeponie eingerichtet werden kann. Derzeit ist die Situation im Bereich der anfallenden Überschussmassen bei Baumaßnahmen schon als kritisch zu beurteilen. Da von Seiten der Stadt auf die Ausweisung möglicher Flächen verzichtet wird und auch keine entsprechenden Deponien vorhanden sind, muss bei der zukünftigen Stadtentwicklung frühzeitig auf die Minimierung von möglichen Aushubmassen geachtet werden. So sollte bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine besondere Betrachtung über anfallende oder benötigte Erdmassen erstellt werden.</p> <p>Bei der künftigen Planung von Straßen ist darauf zu achten, dass diese auch den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, d.h. mit Abfallsammel-fahrzeugen befahren werden können. Ist dies in kleinen Bereichen nicht möglich, sind Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Im Kapitel 4 und 8 ist zwar auf die Probleme, wie Hitzeinseln und Starkregen, des Klimawandels und als Lösungsstrategie das Klimaanpassungskonzept verwiesen, allerdings finden die Probleme von Überflutungen oder gar Sturzfluten durch Starkregen noch keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplans. Gezielte Retentionsräume für die enormen Wassermassen, die in dicht besiedelten und versiegelten Flächen anfallen, stehen in absoluter Konkurrenz zu den Zielen der Nachverdichtung und der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur. Hier können aber sogenannte „multifunktionale urbane Retentionsräume“ Abhilfe schaffen.</p>	<p>Der Umgang mit anfallenden Erdüberschussmassen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Es gilt dabei quartiersbezogene Konzepte zum Umgang mit dem anfallenden Erdaushub zu entwickeln. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Risikoanalyse mit hydrologischer Simulation ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes wurden anhand der Topografie und des Abflussverhaltens Risikoräume ermittelt und entsprechende Maßnahmen auf gesamtstädtischer Ebene vorgeschlagen, die Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Die genannten Aspekte sind im Rahmen der jeweiligen Fachplanung abzuhandeln. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	--	---	---	--

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 24		<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienen-schleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen freizustellen. <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>			
25	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt</p>	<p>Stellungnahme vom 14.08.2018; Az.: 34/2-29.00.03 133BebPI18</p> <p>Mit Einführung der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden.</p> <p>In Erfüllung der EG-WRRL sind der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
zu 25		<p>die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.</p> <p>Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen bzw. einen guten chemischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential aufweisen. Demnach besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>1. Gewässer/Überschwemmungsgebiete:</p> <p>Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.</p> <p>Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungstreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerentwicklungstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.</p> <p>Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Eine Darstellung der jeweiligen Gewässerrand- und Entwicklungstreifen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Durch die nachrichtliche Übernahme von Überschwemmungsgebieten werden die Gewässerrandstreifen vor Bebauung geschützt. An Gewässern außerhalb der Überschwemmungsgebiete werden die Gewässer in der Regel durch umgebende Freiflächendarstellungen geschützt.</p> <p>Verbindliche Festsetzungen und die konkrete Ausweisung der Abstände sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Genehmigungsverfahren zu Vorhaben zu treffen. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Ausweisung von Uferrandstreifen ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Einhaltung der Uferrandstreifen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleit-</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 25		<p>Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von <u>mind. 10,00 m</u> Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässer-pflege, freizuhalten ist.</p> <p>Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone Gewässer II. Ordnung sowie innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.</p> <p>Durch Rechtsverordnung vom 10.04.2002 wurden für den Abflussbereich der Queich Überschwemmungsgebiete festgestellt. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt (§ 78 WHG). Ebenfalls untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.</p> <p>In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (3) Punkt 1 bis 4 WHG erfüllt sind.</p> <p>Nach § 4 (2) der v. g. Rechtsverordnung ist für geplante Maßnahmen eine Ausnahme von den Verboten erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird durch die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd - als obere Wasserbehörde erteilt. Baurechtliche Genehmigungen können erst nach Erteilung der o. g. Ausnahmegenehmigung erfolgen.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz ist dabei Hochwasserinfo- und Starkregeninfopakete für die Kommunen zu erstellen. Die Daten können beim Landesamt für Umwelt angefordert werden und sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>2. Wasserschutzgebiete:</p>	<p>planung mit den entsprechenden Festsetzungen bzw. in entsprechenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden Siedlungs- und Freiflächendarstellungen so zueinander angeordnet, dass die Funktion der Gewässer gewährleistet bleibt. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Eine Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist nicht geplant. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Das Handlungsfeld Starkregen wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung integriert. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 25		<p>Ferner weise ich darauf hin, dass sich innerhalb des Planbereiches folgende festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete befinden: Wasserschutzgebiet Godramstein (die Brunnen werden nur noch zur Notversorgung genutzt) Wasserschutzgebiet Impflingen Wasserschutzgebiet Landau, Horstwiese Wasserschutzgebiet Dreihof, Offenbacher Wald - Wasserschutzgebiet im Landauer Stadtwald, Gemeindewald Nußdorf (das WSG wurde neu abgegrenzt und die Ausweisung befindet sich zur Zeit im Rechtsverfahren) Grundsätzlich sind bei der Bauleitplanung die Bestimmungen in der jeweiligen Rechtsverordnung für die Wasserschutzgebiet zu beachten.</p> <p>3. Geothermische Nutzung</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Altlasten und Konversionsliegenschaften, sowie der einzelnen Wasserschutzgebiete ist eine umfassende Stellungnahme zur Nutzung von geothermischen Energien innerhalb der aktuellen Beteiligung des o.g. Flächennutzungsplanes 2030 nicht möglich. Daher bitte ich, bei der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne bzgl. einer möglichen Nutzung geothermischer Energien beteiligt zu werden.</p> <p>4. Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:</p> <p>Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.</p> <p>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den spezifischen Randbedingungen und den Zielsetzungen nach § 55 WHG frühzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Die per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete wurden nachrichtlich in den Planvorentwurf übernommen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden das gesamtstädtische Abflussverhalten sowie die daraus resultierenden gefährdeten Gebiete anhand der Topografie der Stadt sowie auf Grundlage des Starkregenfopakets des Landes RLP analysiert. Hieraus ergeben sich gegebenenfalls Hinweise und besondere Planungsanforderungen an bestimmte Bereiche. Die konkrete Führung und Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
zu 25		<p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbezogenen Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den un bebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen.</p> <p>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Auf die in Aufstellung befindliche Forderung zur Erstellung einer Wasserbilanz bzw. die Thematik der evtl. Notwendigkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers nach Entwurf DWA-A 102 (10/2016) wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die städtebauliche Planung kann insbesondere mit der Anordnung der Bauflächen und deren Verhältnis zueinander</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 25		<p>Auf das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) - 3. Fortschreibung 2013-2019 der Stadt Landau sowie meine Zustimmung vom 25.04.2013 nehme ich ergänzend Bezug. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist neben den Fragen zu den Themenblöcken Wasserbilanz, Niederschlagwasserbewirtschaftung, Zustand Kanalisation und Anwesen im Außenbereich insbesondere auf die Fragestellung des Klimaschutzes/-wandels, der Biodiversität, der Schad-/Spurenstoffe, der Energieeffizienz, des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der Organisation, etc. im Rahmen der integralen Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung einer zumutbaren Entgeltsbelastung der Einwohner zur Erhaltung und Optimierung der teils kritischen Infrastruktur zur Sicherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands und Verbesserung der Lebensqualität einzugehen.</p> <p>5. Abfallwirtschaft/Bodenschutz:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Gebiet des Flächennutzungsplans Landau zahlreiche bodenschutz-relevante Flächen (Altlasten, Altablagerungen, Altstand-orte, schädliche Bodenveränderungen, etc.) vorhanden sind. Diese sind im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS BoKat), auf welches die Stadtverwaltung Landau Zugriff hat, dokumentiert. Diese Flächen sind gemäß Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2002 (3250-4531) zu berücksichtigen.</p>	<p>und zu Freiflächen auf eine nachhaltige Entwicklung – auch im Sinne einer nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft – Einfluss nehmen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Themenblöcke sind typischer Bestandteil einer Fachplanung (Niederschlagwasserbewirtschaftung, Wasserbilanz, Zustand der Kanalisation). Die betroffenen Belange und Anforderungen sind jedoch zu berücksichtigen und auf gesamtstädtischer Maßstabsebene zu behandeln. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden, an der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Der Planentwurf wird unter Berücksichtigung des „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ und des Bodeninformationssystems RLP angepasst. Die betroffenen Flächen werden entsprechend gekennzeichnet und in der Begründung erläutert. Der Anregung sollte gefolgt werden.</p>	+	Die bodenschutzrelevanten Flächen werden gemäß Angabe aus dem Bodeninformationssystem RLP ergänzt.
26	Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land An 44 Nr. 31 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 17.08.2018; Az.: 3/610-05/01</p> <p>die Gemarkungsfläche der Ortsgemeinde Ilbesheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der von Ihnen im westlichen Teil der Stadt geplanten Siedlungsflächenerweiterung (Hagenauer Straße, Anschluss an den Lazarettgarten - südlich der L 509) daher nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehenen zukünftigen Siedlungsflächen führen zum Verlust von weiteren Kulturlandflächen, die derzeit überwiegend weinbaulich genutzt werden. Den be- 	<p>Aufgrund des aus dem Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Landau abgeleiteten Wohnraumbedarfs bis zum Jahr 2030 in Verbindung mit dem regionalplanerischen Ziel „Siedlungsbereich Wohnen“ sowie dem der Stadt Landau</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
zu 26		<p>troffenen landwirtschaftlichen Betrieben in unserem Bereich geht dadurch für ihre Existenz notwendige Bewirtschaftungsflächen verloren, für die keine ausreichenden Ersatzflächen zur Verfügung stehen dürften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch dürften sich negative wirtschaftliche Auswirkungen im Hinblick auf Preisentwicklung für Weinbergsflächen, sowohl beim Erwerb als auch bei der Pacht von Grundstücken, ergeben. • Ferner dürfte es zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung auf der L 509 kommen, mit all seinen negativen Auswirkungen im Hinblick auf Emissionen und Immissionen. <p>Die Verbandsgemeinde teilt insofern die von der Ortsgemeinde Ilbesheim bereits mit Schreiben vom 14.02.2017, im Rahmen der Initiative „Landau baut Zukunft“, vorgebrachten Bedenken.</p>	<p>mitgeteilten Schwellenwert Wohnen von 28 ha, sollen im Südwesten der Landauer Kernstadt Außenbereichspotenziale für die wohnbauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Ungeachtet dessen, sollte die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße aufgrund der Wohneinheitenbedarfsdeckung an anderer Stelle, sowie aufgrund des Zielkonflikts mit der Raumordnung zurückgenommen werden. Eine für die Betriebe existenzbedrohende Lage ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Entwicklung eines neuen Baugebietes geht mit der Zunahme von Verkehr einher. Mit dem Mobilitätskonzept erarbeitete die Stadt Landau Maßnahmen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität. Mit den Maßnahmen soll der Verkehr stärker auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes verteilt werden und somit der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert werden. Der Verkehrsfluss soll durch weitere technische Maßnahmen und weitere Verkehrslenkungsmaßnahmen flüssiger gestaltet werden. Insbesondere die Entwicklung des Wohngebietes im Südwesten der Landauer Kernstadt ist in die Überlegungen einer zukunftsfähigen Mobilität eingebunden. Neben der Stärkung des Umweltverbundes sollen technische Nachrüstungen an Ampelanlagen sowie eventuell andere Verkehrsführungen zum Tragen kommen. Die entsprechenden Fachgutachten zu den zu erwartenden Verkehrsmengen und immissionsschutzrechtlichen Belangen sowie Detailplanungen zur inneren und äußeren Erschließung der Gebiete sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen und zu berücksichtigen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Die geplante Wohnbaufläche westlich der Hagenauer Straße wird zurückgenommen..</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	<p>Stellungnahme vom 17.07.2018; Az.: 0658/RO</p> <p>Betroffene Leitungen: LANDAU – ANNWEILER, DN 200/150/100 LANDAU Bornheimer Weg, DN 150 LANDAU Krankenhaus, DN 100/80/50 LANDAU Kreisverwaltung, DN 100 LANDAU Stadtwerke, DN 250/150</p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
Zu 27		<p>LEINSWEILER – LANDAU, (außer Betrieb), DN 200 NEUSTADT – LANDAU, DN 250/200/150/125 OBERLUSTADT – LANDAU, DN 250/100</p> <p>die Überprüfung Ihrer oben genannten Anfrage hat ergeben, dass Ihre Maßnahme die Gashochdruckleitung unseres Unternehmens tangiert. Parallel zu unserer Gashochdruckleitung ist zusätzlich ein Steuerkabel verlegt. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse.</p> <p>Den Verlauf der Gashochdruckleitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld ebenfalls mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p>	<p>Die Gashochdruckleitung wurde im FNP-Vorentwurf dargestellt. Die Darstellung gibt Hinweis auf den Verlauf und die Lage der Gashochdruckleitung. Die Darstellung des Schutzstreifens ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, aber gleichwohl bei nachgelagerten verbindlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen sind bei konkreten Vorhaben und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung(en) einschließlich des(der) Schutzstreifen(s) sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Leitung(en) in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailpläne erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen Sie besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf unser Schreiben vom 06.01.2016.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen ist unsere</p> <p style="text-align: center;">Betriebsstelle Frankenthal Im Spitzenbusch 11 67227 Frankenthal Tel.: 06233 608-0</p> <p>Auf Wunsch des ausführenden Unternehmens bzw. des Veranlassers kennzeichnet die Creos Deutschland GmbH Ihnen gerne den Leitungsverlauf vor Ort.</p> <p>Plan in siehe S.</p>	<p>Der Bestand der Gashochdruckleitungen ist im FNP-Vorentwurf nachrichtlich übernommen. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Verlauf der Leitungen wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Auflagen der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ sowie die weiteren Hinweise sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Genehmigungsverfahren zu beachten. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	Stadtverwaltung Neustadt Abteilung Stadtplanung (220) Amalienstraße 6 67434 Neustadt an der Weinstraße	<p>Stellungnahme vom 30.07.2018</p> <p>„Die Planungen der Stadt Landau befinden sich noch in einem frühen Stadium. Wenngleich die avisierten Flächenausweisungen in der Planzeichnung schon deutlich werden, sind die Erläuterungen in der Begründung in großen Teilen noch sehr allgemein gehalten. Insgesamt ist aber zu erkennen, dass die Entwicklungsstrategie Landaus sowohl im gewerblichen als auch im wohnbaulichen Bereich deutlich auf Wachstum ausgerichtet ist, was in erheblichen Flächenausweisungen deutlich wird.“</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	/	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
		<p>Eine Abstimmung dieser Flächenausweisungen mit der Regional- und Landesplanung wird im weiteren Planungsprozess noch erfolgen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 BauGB können sich Gemeinden bei der nachbargemeindlichen Beteiligung auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Dass durch die Planungen der Stadt Landau die regionalplanerischen Funktionszuweisungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße beeinträchtigt werden oder Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich Neustadts zu erwarten wären, ist nach dem aktuellen Planungsstand nicht abzusehen.</p> <p>Insofern wird vorgeschlagen, keine Bedenken oder Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau zu formulieren. Gleichwohl sollte die Planung im fortgeschrittenen Stadium im Rahmen der formellen Beteiligung noch einmal genauer betrachtet werden, insbesondere in Hinblick auf etwaige Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel.“</p>	<p>Die entsprechenden Fachgutachten liegen vor. An den Plan- darstellungen zu Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel wird festgehalten, da es sich um Bestandsstand- orte handelt. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
29	Stadtverwaltung Landau Umweltamt/ Umweltplanung	<p>Stellungnahme vom 25.08.2018, Az.: 353 – Untere Natur- schutzbehörde</p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gele- genheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht fol- gende Antworten ein.</p> <p><u>Der Landesverband Pfälzerwald (PWV) teilt in seiner Stel- lungnahme vom 20.07.2018 mit, dass er keine Bedenken o- der Anmerkungen in Bezug auf die Umweltprüfung hat.</u></p> <p><u>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW) und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) teilen in einer gemein- samen Stellungnahme vom 26.07.2018 mit, dass sie keine Einwände gegen die vorgestellte Planung haben.</u></p> <p><u>Der NABU und der BUND teilen in einer gemeinsamen Stel- lungnahme vom 17.08.2018 Folgendes mit:</u></p>			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
zu 29		<ul style="list-style-type: none"> Zum Klima – Da die Kalt- und Frischluftzufuhr vorrangig aus westlicher Richtung erfolgt, hätten die Flächen der geplanten Baugebiete eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Es wird befürchtet, dass die Überbauung dieser Flächen eine Überhitzung der angrenzenden Wohngebiete und der Innenstadt nach sich ziehen wird. Die beiden Verbände fordern deswegen, die Berücksichtigung von zusätzlich geplanten Versiegelungen im Klimaschutzkonzept der Stadt Landau. Sie fragen, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. 	<p>gesunde Wohnverhältnisse und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien und der Erhaltung sowie die Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB). Unter weiterer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie einer auf einer Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, stellte sich die Entwicklungsfläche im Südwesten der Kernstadt, die den Großteil der benötigten Wohneinheiten aufnehmen soll, im Rahmen der Landauer Baulandstrategie als geeignete Fläche mit der bestmöglichen Berücksichtigung aller Belange heraus. In diesem Bereich wird der Belang einer adäquaten Versorgung der Bevölkerung, auch mit preisgünstigem Wohnraum über die Belange der Landwirtschaft gestellt. Um die Belange der Landwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 bestmöglich zu berücksichtigen sieht das vorliegende Strukturkonzept eine angemessene städtebauliche Dichte vor, sodass möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird um den Wohneinheitenbedarf zu decken. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Stadt Landau in der Pfalz hat eine Stadtklimaanalyse erstellen lassen, deren Ergebnisse Grundlage für das Anpassungskonzept für die Klimafolgen sind. Demnach stellt sich die Situation aufgrund zweier wesentlicher Bezugshöhen für die Durchlüftung differenziert dar. Zum einen fand im Rahmen der Klimaanalyse eine Untersuchung des bodennahen Luftstroms (5 m über dem Boden) Berücksichtigung. Dieser Luftstrom hat Effekte auf die unmittelbar angrenzende Bebauung und weist für die gesamtstädtische Kaltluftzufuhr eine sehr geringe bis keine Bedeutung auf. Wesentlich für das Klima der Kernstadt sind die Luftströmungen auf Überdachniveau. Für die Durchlüftung der Kernstadt wichtige Luftleitbahnen befinden sich zwischen Arzheim und Godramstein im Bereich nördlich und nordwestlich der Wollmesheimer Höhe sowie zwischen Kernstadt und Nußdorf und südlich der Kernstadt. Die geplante Wohnbaufläche südlich der Wollmesheimer Straße befindet sich nicht im Korridor der Hauptkaltluftströmung. Gegebenenfalls sind auf der Ebene</p>	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
Zu 29			<p>gleichen Zeitraum nur sehr vereinzelt Wohnbauflächenpotenziale in Anspruch genommen (Reduktion von 18,6 ha auf 17,8 ha). Im April 2018 bilden darüber hinaus 156 Baulücken ein Flächenpotenzial von rund 10 ha. Seit der erstmaligen Erfassung der Baulücken von 2011 – 2013, hat sich die Zahl der Baulücken um rund 55 % reduziert. Die Verringerung der Baulücken und Innenentwicklungspotenziale ist auf die konsequente Umsetzung der Innenentwicklung zurückzuführen.</p> <p>Auch im Rahmen der Landauer Baulandstrategie und bei der Aufstellung des FNP 2030 verfolgt die Stadt Landau das Ziel einer konsequenten Innenentwicklung. Die aus dem Wohnraumversorgungskonzept ermittelten benötigten Wohneinheiten (2.500 WE bis zum Jahr 2030) sollen zu rund 40 Prozent im Innenbereich verwirklicht werden. Der übrige Bedarf von rund 60 Prozent soll im Außenbereich entwickelt werden. Die benötigten Wohneinheiten im Außenbereich sollen zu 80 Prozent (1.200 WE) in der Kernstadt realisiert werden, was der regionalplanerischen Vorgabe entspricht die Wanderungsgewinne größtenteils im Siedlungsbereich Wohnen (Kernstadt) mit einem qualifizierten, schienengebundenen ÖPNV-Anschluss aufzufangen. Die übrigen 20 Prozent der benötigten Wohneinheiten im Außenbereich sollen in den acht Stadtdörfern realisiert werden. Die hierfür benötigten und geplanten wohnbauliche Ausweisungen sind größtenteils bereits im rechtswirksamen FNP 2010 der Stadt Landau dargestellt. Der FNP 2030 wird gegenüber des FNP 2030 in der Bilanz durch Umwidmungen und Flächenrücknahmen lediglich rund 1 ha an Neubauland in den Stadtdörfern ausweisen.</p> <p>Die Wohnbauflächenpotenziale wurden einer konkreten Suchraumprüfung im Rahmen der Landauer Baulandstrategie unterzogen und stellen somit eine qualifizierte Alternativenprüfung dar. Der Anregung einer unabhängigen Untersuchung der Potenziale sollte nicht gefolgt werden. An der Planung sollte festgehalten werden.</p> <p>Der Schwellenwert Wohnen lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht vor. Der für Landau verbindliche Schwellenwert Wohnen beläuft sich auf 28 ha (Raumordnerische Bewertung der SGD Süd</p>		

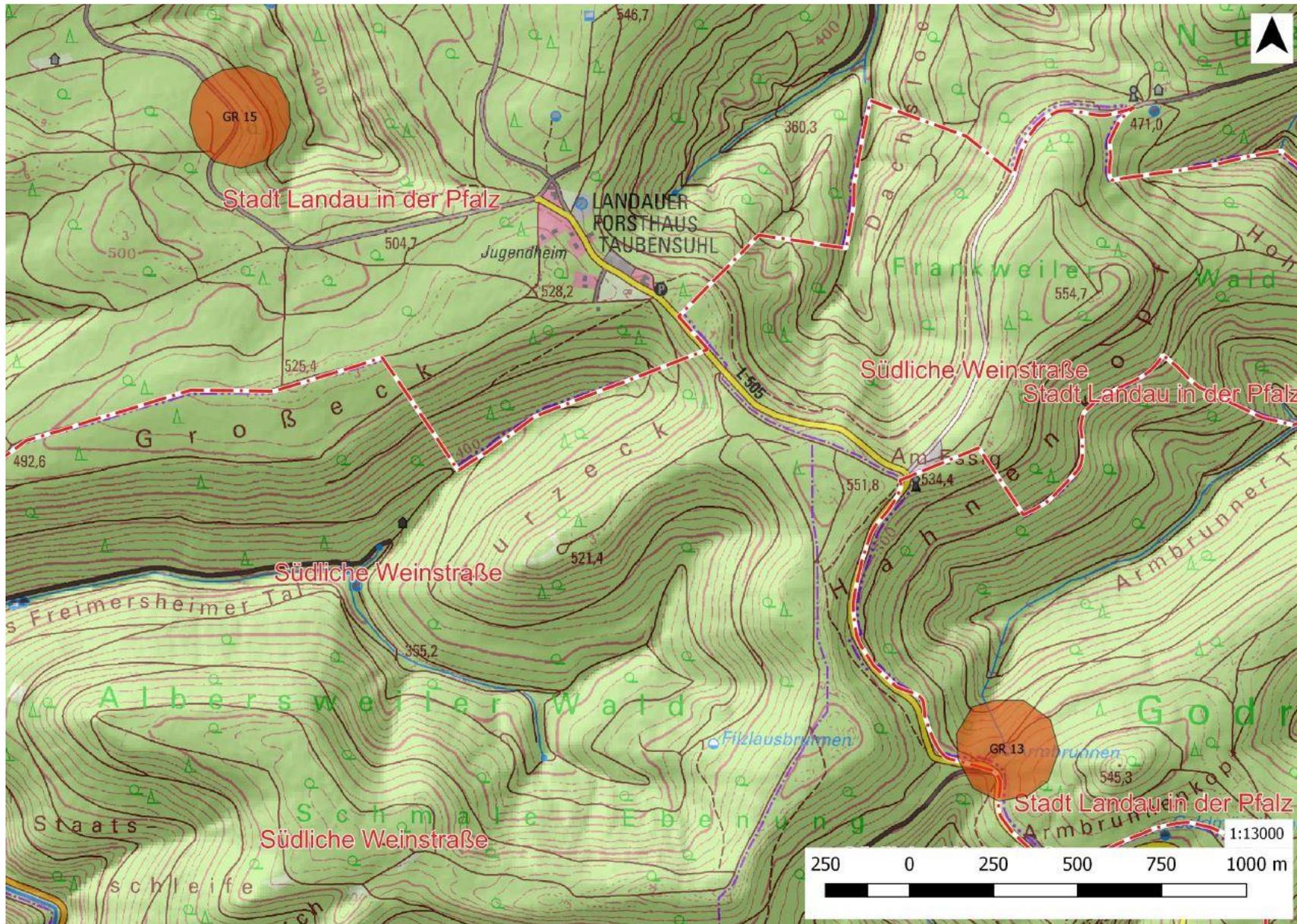
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
Zu 29		<p>nungen entstehen. Die neugeplanten Wohnbaugelände seien durch ihre ungünstige Lage nicht an den Schienenverkehr oder Knotenpunkte des ÖPNVs angeschlossen. Die erhöhten Verkehrsaufkommen würden enorme Belastungen durch Feinstaub, Abgase und Lärm bedeuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Gewerbe – die beiden Verbände stellen den Bedarf an neuen Gewerbeflächen in Frage. Sie fordern, dass bei nachgewiesenem Bedarf die in der BauNVO genannten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungstätten) ausgeschlossen werden. Auch fordern sie für das neu geplante Gewerbegebiet eine Fortsetzung der beiderseitigen Grünflächen (nördlich und südlich) entlang vom Birnbach in Richtung Osten. <p>Ergebnis:</p>	<p>unterbreitet. Demnach sind bei der Entwicklung des Baugebietes südlich der Wollmesheimer Straße im Wesentlichen im unmittelbaren Umfeld des Gebietes Verkehrszuwächse zu erwarten. Der verursachte Verkehr belastet die Hauptstraßenachsen und angrenzende Knotenpunkte. Mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xyländerstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Das neue Gebiet soll in das ÖPNV-Netz eingebunden werden. Somit wird auf verschiedenen Handlungsfeldern der zusätzlich entstehende Verkehr gesteuert. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der „Fachbeitrag Gewerbe“ ermittelt auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Kriterien und unter Anwendung herkömmlicher Methoden einen Gewerbeflächenbedarf von rund 35 ha für den Zielhorizont 2030. Eine gestufte Entwicklung der gewerblichen Flächen ist beabsichtigt, um auf konjunkturelle Schwankungen reagieren zu können. Der Ausschluss bestimmter Nutzungen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. Eine Fortsetzung des Grünzugs entlang des Birnbachs ist vorgesehen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern. Die Planzeichnung sollte den Grünzug im Bereich des D12 berücksichtigen. Der nordöstliche Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche greift in einem Umfang in die regionalplanerische Grünzäsur ein, der nicht einer ge-</p>	+/-	Der Umgriff der geplanten Gewerbefläche „D12“ wird angepasst. Der nordöstliche Bereich wird als „von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGEBNIS
Zu 29		<p>In dem vorliegenden Entwurf des FNP 2030 fehlen die Angaben zu dem Thema Naturschutz und Landschaftspflege. Grundlage bildet der Landschaftsplan, dieser wird zurzeit aktualisiert. Für die Neuaufstellung des FNP sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Ziele der Raumordnung</u> sind zu berücksichtigen (§11 Abs.1 BNatSchG). 2. Die übergeordneten Vorgaben aus dem <u>LEP IV</u> Rheinland-Pfalz insbesondere zum Biotopverbund oder zu klimatischen Funktionen sind zu berücksichtigen. Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne im Landschaftsplan dargestellt (§11 Ab.1 BNatSchG). 3. Der aktualisierte <u>Landschaftsplan ist zu beachten</u>. Dieser ist neu aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten oder zu erwarten sind, wie z.B. die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen bei Kernstadt und Stadtdörfern (§11 Abs.2 BNatSchG). Seine Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden im Rahmen eines naturschutzfachlichen Planungsbeitrages für den FNP erstellt und (unter Abwägung) als Darstellungen in den FNP aufgenommen (§ 5 Abs. 3 LNatSchG in Ergänzung zu §11 Abs. 3 BNatSchG). 4. Es ist die <u>Umweltprüfung</u> durchzuführen und der <u>Umweltbericht</u> (§2 Abs. 4 BauGB) zu erstellen. Die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr usw.) sowohl bei der Kernstadt wie auch bei den Stadtdörfern sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die <u>Gesamtauswirkungen</u> einschließlich der großflächigen Bodenversiegelung, die <u>Wechselwirkungen</u> auf die Schutzgüter sowie die Prüfung von Alternativen sind darzustellen. 5. In der Begründung zum FNP fehlen die <u>Aussagen zu Natur und Landschaft</u> wie z.B. Biotopverbund, Grünzüge, Grünzäsuren mit Bestandsaufnahme und Bewertung. Es fehlen die Leitbilder, Entwicklungsziele und Maßnahmen. 	<p>meindlichen Ausgestaltung der derzeitigen Ziele des Regionalplans entspricht. Entsprechend sollte dieser Bereich als „gewerbliche Baufläche geplant, von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung verdeutlicht die planerische Gesamtkonzeption des FNP 2030.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die dem FNP-Entwurf entgegenstehenden Ziele einer Abwägung nach der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht zugänglich.</p> <p>Dem Hinweis sollte gefolgt werden. Die Umweltprüfung wird in die Begründung des Flächennutzungsplans integriert.</p> <p>Dem Hinweis sollte gefolgt werden. Die Aussagen zu Natur und Landschaft werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>+</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Aussagen aus dem Landschaftsplan, der artenschutzrechtlichen</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
Zu 29		<p>6. <u>Fachplanungen</u> wie Stadtbiotopkartierung, Integriertes Kompensationskataster, artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, regionaler Biotopverbund usw. sind zu berücksichtigen.</p> <p>7. Es fehlen das <u>integrierte Klimaschutzkonzept</u> und seine Vorgaben sowie Maßnahmen zur <u>Anpassung an den Klimawandel</u> (§5 Abs.2 Nr.2c BauGB i.V.m. §1 Abs.3 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>8. Der <u>Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen</u>, ist insbesondere bei Flächenentwicklungen zu beachten. Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, verdichtetes Bauen, Mehrfach-nutzungen auf einer Fläche sollen bevorzugt werden (§1a Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs 3 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>9. Die von den Umweltverbänden genannten Punkte wie Klima, Landwirtschaft, Wohnen, Verkehr, Gewerbe und Naturschutz sollen anhand von Fachplanungen mit Angaben zu z.B. Verkehrsentwicklung, Entwicklung der Landwirtschaft, Leerstandserhebung, Schwellenwert / Dichtewert Wohnen, Alternativen-prüfung usw. nachvollziehbar und transparent erläutert werden.</p>	Dem Hinweis sollte gefolgt werden. Die wesentlichen Fachplanungen sollten integriert werden.	+	Untersuchung, der Biotopverbundplanung sowie der Umweltbericht werden in den Planentwurf integriert.

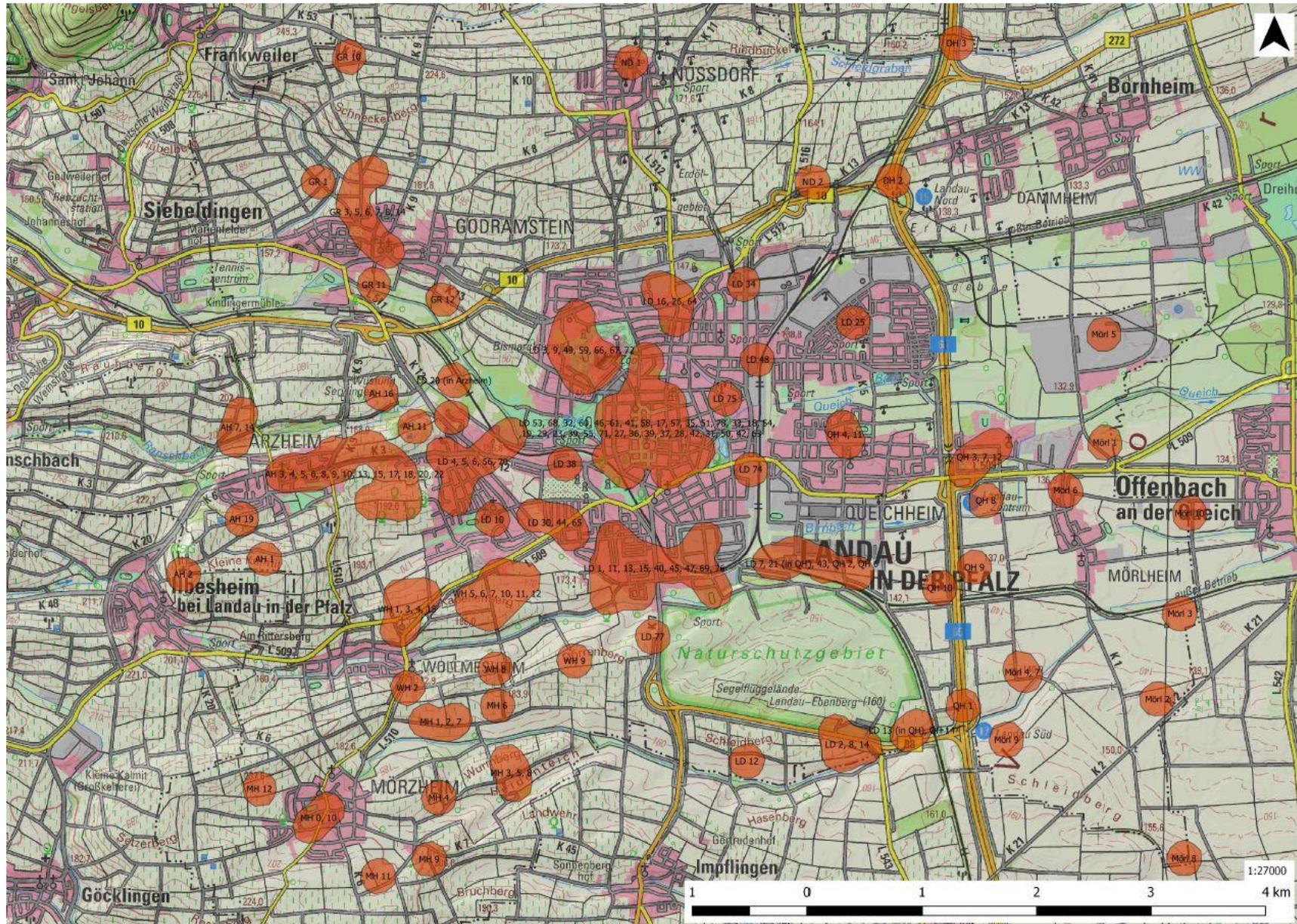
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

Pläne 1-3 zu Nr. 17 (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie)
Plan 1



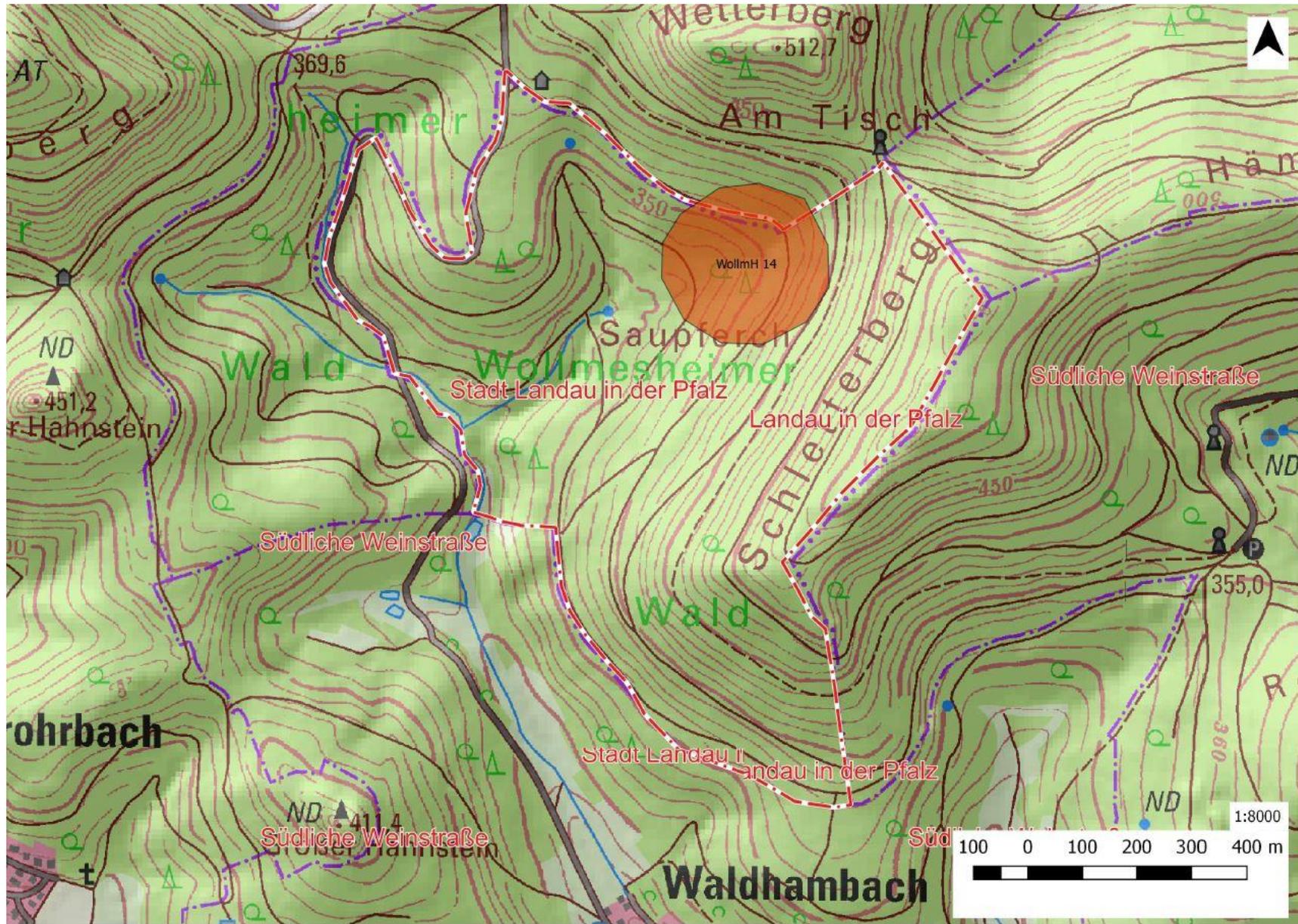
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSGERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------

Plan 2 zu Nr. 17



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-----------------------------

Plan 3 zu Nr. 17



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
----------	---------	--	------------------------------	-----	-----------------------------

Plan zu Nr. 27, creos Deutschland GmbH

